**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

Managementplan

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2530-372

Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)

NATURA 2000

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz





Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Telefon 0385 59586-0 ● Fax 0385 59586-570
http://www.stalu-mv.de/wm
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer:
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
Hohenberg-Krusemark
Tel. 039394 - 91200 / stadt.land@t-online.de / www.stadt-und-land.com

Bearbeitung:
M. Eng. Frank Benndorf
M. Sc. Caren Kulpa
Dipl.-Biol. Frank Fuchs

Schwerin, im Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

0 - Zusammenfassung 1

Teil I – Grundlagen 4

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung 4

I.1.1 Grundlagen 4

Lage und Größe 4

Geologie und Wasserhaushalt 5

Heutige potentielle natürliche Vegetation 7

Nutzungsgeschichte 7

Ziele der Raumplanung 8

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzung 9

Landwirtschaft 10

Forstwirtschaft und Jagd 11

Fischerei 11

Wasserwirtschaft 12

Siedlung, Industrie, Gewerbe 13

Verkehrsinfrastruktur 13

Rohstoffgewinnung 13

Tourismus und Erholung 14

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft 15

EU-Vogelschutzgebiete (SPA) 15

Naturschutzgebiete (NSG) 18

Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG) 20

I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000 22

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 22

I.2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL 22

I.2.2.2 Arten nach Anhang II FFH-RL 23

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile 24
I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL 24
LRT 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer 26
LRT 3150 - Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 28
LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren 30
LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore 31
I.3.2 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie 34
Rotbauchunke (*Bombina bombina*) 34
Kammmolch (*Triturus cristatus*) 35
Bachneunauge (*Lampetra planeri*) 38
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) 38
I.4 Arten des Anhangs IV 39
I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes 40
I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele 40
I.5.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL 41
I.5.1.2 Arten nach Anhang II FFH-RL 44
I.5.1 Funktionsbezogene Erhaltungsziele 47
Teil II – Maßnahmenplanung 49
II.1 Beschreibung der Maßnahmen 49
II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen 49
II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL 58
II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen 60
II.2.1 Vertragliche Regelungen 64
II.2.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen 64
II.2.3 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz 65
II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen 65
Quellenverzeichnis 67

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien: 70

Teil III - Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan 71

III.1. Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise 72

III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens 72

III.3 Getroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen 76

III.4 Getroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit der Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung 76

III.5 Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO 76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2530-372..... 5
Abbildung 2: Anteile und Verteilung der Landnutzung im Plangebiet.....10
Abbildung 3: Haarfeine Glanzleuchteralge (*Nitella capillaris*).....27
Abbildung 4: Kleingewässer mit einem guten Erhaltungszustand mit flutendem Bestand der Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*) 28
Abbildung 5: Kleingewässer mit „ungünstigem“ Erhaltungszustand (C), stark verkrautet, lediglich *Lemna minor* als lebensraumtypische Art 30
Abbildung 6: Gewässer mit „günstigem“ Erhaltungszustand (B), gutem Bestand an Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*) und naturnahem Gewässerufer.....30
Abbildung 7: Bestand des Fieberklees (*Menyanthes trifoliata*) in einer noch bestehenden Lücke des aufkommenden Grauweiden-Gebüschstadiums 33
Abbildung 8: Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) am Nordrand des LRT 7140 33
Abbildung 9: Adulte Kammmolche in einer Reuse (Habitatfläche 1166-001) 36
Abbildung 10: Habitatgewässer 1166-001 36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Hauptnutzungsformen im Plangebiet 9
Tabelle 2: Querbauwerke am Wallmoorbach (Quelle: GIS-Daten FIS Wasser) 12
Tabelle 3: Im Gebiet DE 2530-401 vorkommende geschützte Vogelarten, Anhang I Natura 2000-LVO M-V 15
Tabelle 4: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000.....23
Tabelle 5: Bedeutung der im Gebiet vorkommend Arten des Anhangs II für das Netz Natura 2000 23
Tabelle 6: Verbreitung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen.....24
Tabelle 7: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL 34
Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhang IV 39
Tabelle 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT 44
Tabelle 10: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL 46
Tabelle 11: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie 47
Tabelle 12: Zusammenstellung der Maßnahmen.....54
Tabelle 13: Auswirkungen der FFH-Managementmaßnahmen auf die Vogelarten des EU-VS-Gebietes 2530-401.....59
Tabelle 14: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen.....66

Karten

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen (Biotoptypen, Nutzungen, Planungen)	1 : 25.000
Karte 1b	Schutzgebiete	1 : 20.000
Karte 2a	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	1 : 10.000
Karte 2b	Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL	1 : 10.000
Karte 3	Maßnahmen	1 : 10.000

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DL	Durchlass
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat -Richtlinie 92/43/EWG
FIS WRRL	Fachinformationssystem Wasserrahmenrichtlinie
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
LAIV	Landesamt für innere Verwaltung
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-RL)
	* = prioritärer Lebensraumtyp
LVO M-V	Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommer
m NN	Meter über Normalnull
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
hpnV	Heutige potentielle natürliche Vegetation
SDB	Standarddatenbogen
WBV	Wasser- und Bodenverband

0 - Zusammenfassung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässer bei Leisterförde“ auf dem Gebiet der Gemeinde Greven im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde mit einer Fläche von rund 153 ha an die Europäische Union gemeldet. Es umfasst die in Grün- und Ackerland eingelagerten Kleingewässer im Westen sowie das Gebiet des Wallmoores und des Wallmoorbachs im Osten.

Folgende LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-RL wurden bei der Meldung an die Europäische Kommission (2004) im SDB mitgeteilt und/oder 2017 im GGB nachgewiesen. Für die nachgewiesenen Arten und LRT wurde der jeweilige Erhaltungszustand bewertet.

EU-Code	Bezeichnung	Aktueller Erhaltungszustand
Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL		
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	-
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C
91D0*	Moorwälder[1]	C
Arten des Anhangs II der FFH-RL		
1166	Kammmolch (*Triturus cristatus*)	B
1188	Rotbauchunke (*Bombina bombina*)	-
1096	Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	-
1042	Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)	x

Erläuterung: Spalte 3: B = günstig (gut), C = ungünstig (mäßig bis durchschnittlich), - = aktuell nicht im GGB nachgewiesen, x = Einzelvorkommen

Spalte 2: [1] = nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Wald

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) wurden im SDB für das GGB zwei LRT mitgeteilt, der LRT 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren " sowie der Wald-LRT 91D0* „Moorwälder“. Der Wald-LRT wurde gesondert von der Landesforst M-V im Fachbeitrag Wald vom Mai 2011 betrachtet und mit einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand bewertet. Des Weiteren wurden drei Arten des Anhangs II, Kammmolch, Rotbauchunke und Bachneunauge, gemeldet.

Der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sowie das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) wurden im SDB gemeldet, konnten aber im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht bestätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass hier bereits seit längerer Zeit kein LRT 6430 ausgebildet war, so dass ein wissenschaftlicher Fehler vorliegt. Beim Bachneunauge wird ebenfalls von einem wissenschaftlichen Fehler ausgegangen. Für das Bachneunauge sind die Habitatansprüche nicht gegeben und waren es vermutlich seit langer Zeit nicht. Für die Rotbauchunke konnte seit 2002 kein Nachweis mehr erbracht werden, sodass ein Vorkommen zur Gebietsmeldung sowie aktuell unwahrscheinlich ist. Es werden für diese LRT und Arten keine Wiederherstellungs- sowie Erhaltungsziele formuliert.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Kammmolches (*Triturus cristatus*) hat sich zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht verändert. Die Kammmolch-Gewässer sind als „günstig“ eingestuft und liegen im Grün- und Ackerland am Waldrand. Beeinträchtigungen bestehen durch einen Nährstoffeintrag.

Während der Überprüfung des LRT 3130 konnte ein Einzelvorkommen eines Exemplars der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) erfasst werden.

Die LRT 3130, 3150 und 7140 wurden erstmalig im Gebiet nachgewiesen. Die LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer“ und 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ befinden sich in einem „günstigen“ Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen bestehen hier durch einen Nährstoffeintrag. Der Erhaltungszustand des LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ wurde mit „ungünstigen“ bewertet. Defizite bestehen hier vor allem in einem gestörten Gebietswasserhaushalt und damit einem Gehölzaufwuchs auf der LRT-Fläche.

Die Habitate des in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung aufgeführten Kammmolchs sind im Gebiet generell zu erhalten. Die neu hinzu gekommenen LRT 3130, 3150 und 7140 sind durch Entwicklungsmaßnahmen zu dauerhaften LRT im Gebiet zu entwickeln.

Für den Erhalt des Kammmolches wurden Erhaltungsmaßnahmen formuliert. Die Habitatgewässer, der Wasserstand, der naturnahe Ufersaum und der Gewässerrandstreifen sind zu erhalten. Um eine Verlandung zu verhindern, sind Sanierungsmaßnahmen in Form von Entschlammung bzw. Ausbaggerung der Gewässer nach dem Rotationsprinzip sowie eine Freihaltung der Gewässer von Gehölzen notwendig.

Darüber hinaus wurden wünschenswerte Entwicklungsziele für die LRT 3130, 3150 und 7140 formuliert. Die für den Kammmolch ausgewiesenen Maßnahmen dienen gleichzeitig der wünschenswerten Entwicklung der LRT 3130 und 3150. Für die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) kann kurzfristig einer Verbuschung des LRT durch Gehölzreduktion

entgegengewirkt werden. Langfristig wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Stabilisierung eines oberflächennahen Grundwasserstandes angestrebt, um ein vollständiges Verschwinden des LRT 7140 zu verhindern.

Das GGB DE 2530-372 liegt vollständig im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes DE 2530-401 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde - Schwanheide“. Es erfolgte eine Einschätzung, ob die geplanten Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur wünschenswerten Entwicklung mit den Habitatansprüchen der Zielarten verträglich sind. Diesbezügliche naturschutzfachliche Zielkonflikte wurden nicht festgestellt.

Alle Maßnahmen wurden mit den Eigentümern und regionalen Akteuren vorabgestimmt.

Teil I – Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Lage und Größe

Das GGB DE 2530 - 372 „Kleingewässer bei Leisterförde (LWL)“ gehört zum Landkreis Ludwigslust-Parchim und liegt im äußersten Westen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Umgrenzt wird es im Norden durch die Landesgrenze nach Schleswig- Holstein, im Osten durch ein Waldgebiet, im Süden durch die Kreisstraße K 4 und im Westen durch den Ort Leisterförde. Es gehört zur Gemeinde Greven, welche sich zwischen den Städten Zarrentin am Schaalsee und Boizenburg befindet. Das gesamte Gebiet umfasst laut Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) eine Größe von 153 ha. Der Nordteil des Gebietes weist auf Zwischenmoor aufgewachsene Moorwälder auf, das südlich gelegene Wallmoor ist ein entwässertes Quell- und Durchströmungsmoor mit geringen Resten typischer Niedermoorvegetation (BfN STECKBRIEF 2017). Durch das Wallmoor fließt der Wallmoorbach als überwiegend eutropher, begradigter, und degradierter Flachlandbach. Die Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sind der Abbildung 1 zu entnehmen. Die genaue Abgrenzung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung kann der Karte 1a entnommen werden.

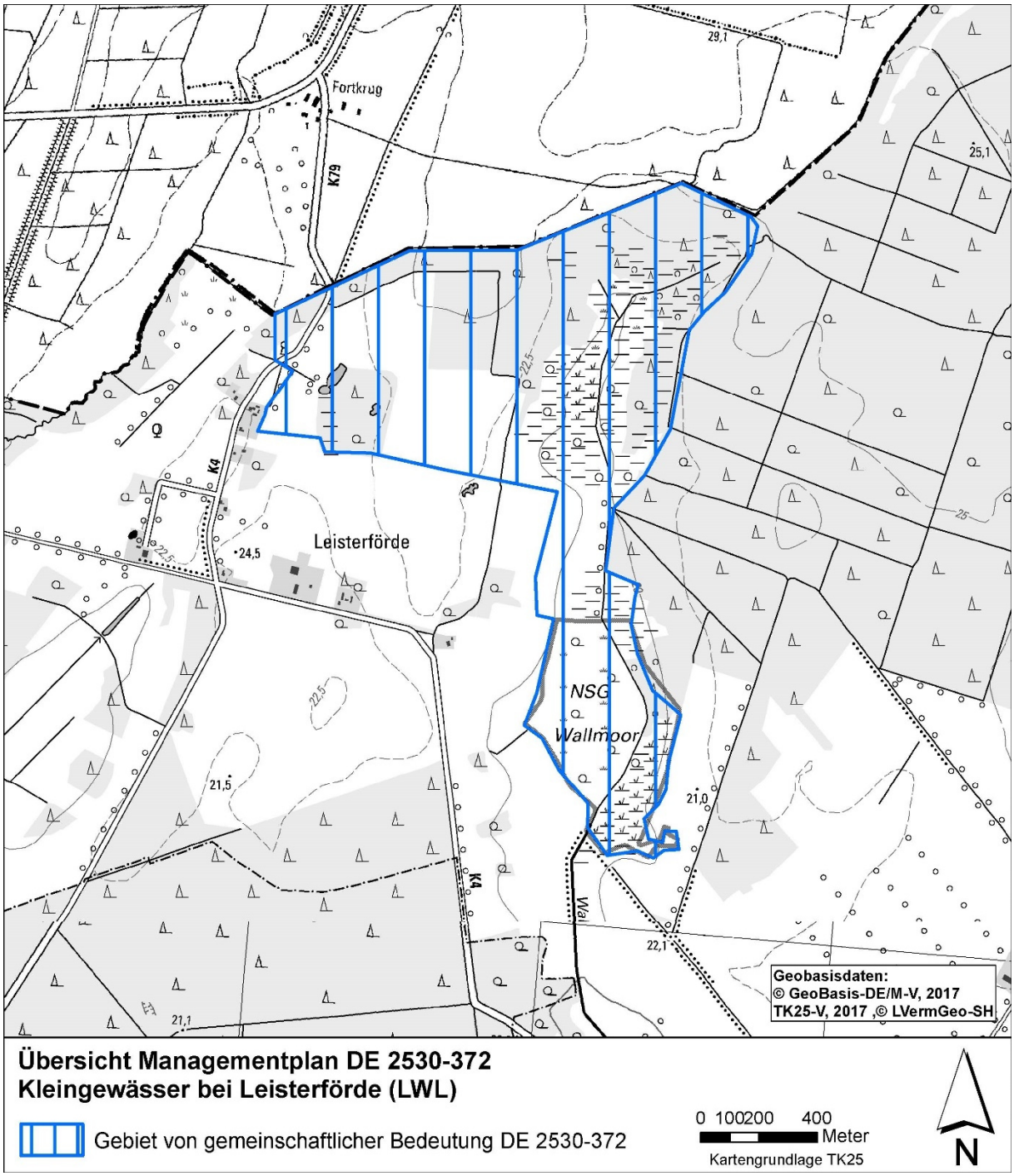


Abbildung 1: Lage des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2530-372

Geologie und Wasserhaushalt

Naturräumlich gehört das Bearbeitungsgebiet innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region zur Landschaftszone D05, dem „Mecklenburg-Brandenburgischen Platten- und Hügelland sowie Luchland“ (SSYMANK 1994). Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes gemäß der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans

Westmecklenburg (LUNG 2008) liegt das GGB in der Landschaftseinheit 500 „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“.

Der südwestliche Teil Westmecklenburgs gehört zum saaleeiszeitlichen Altmoränengebiet. Es wird durch einige markante saaleeiszeitliche Stauchendmoränen geprägt, sowie durch wenig reliefierte Grundmoränen des Warthe-Stadiums der Saaleeiszeit. Der vorherrschende Substrattyp sind Sande und Kiessande der Sander aus dem Weichselglazial. Die dominierenden Böden sind Sand-Braunerden, welche ebene bis kuppige Böden ohne Wassereinfluss darstellen. Sie zeichnen sich durch ein geringes Wasserhaltevermögen, einen niedrigen pH-Wert sowie ein geringes Nährstoffangebot aus und eignen sich nur bedingt zur landwirtschaftlichen Nutzung. Daher werden diese Böden auf großen Flächenanteilen forstwirtschaftlich genutzt, wobei die Kiefer die vorherrschende Baumart ist (LRP WM 2008).

Das GGB gehört zum Grundwassereinzugsgebiet Sude und darin zum Teileinzugsgebiet MEL_SU_1 (FIS WRRL). Der im Gebiet vorkommende unbedeckte Grundwasserleiter weist eine geringe Geschütztheit auf. Die Mächtigkeit der bindigen Deckschichten beträgt weniger als 5 m. Der Grundwasserflurabstand im GGB liegt zwischen 2 und 5 m und im Bereich des Wallmoores weniger als 2 m (LUNG 2017).

Der Wallmoorbach, der das GGB durchfließt, hat ein Einzugsgebiet von 9 km² und gehört zum Flusseinheitsgebiet Elbe. Er hat eine Länge von 4.366 m und lässt sich zu 100 % dem Fließgewässertyp Sand- und lehmgeprägter Tieflandbach (Typ 14) zuordnen. Der Zustand der biologischen Qualitätskomponenten wird als unbefriedigend, der der hydromorphologischen Qualitätskomponenten als nicht gut beschrieben (WBV WASSERKÖRPERSTECKBRIEF 2017). Für die Unterhaltung des Wallmoorbachs (SBOI-1100) als Gewässer 2. Ordnung, ist der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale zuständig.

Die Fließgewässerstruktur des Wallmoorbachs wird im Bereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung als sehr gut bis mäßig beeinträchtigt (Güteklasse 1-3) bewertet. Ursächlich hierfür ist beim Wallmoorbach die deutlich beeinträchtige Sohle vor allem im nördlichen Bereich (Güteklasse 4+5) und die dafür als sehr gut bzw. gut eingestuften Kategorien Gewässerumfeld und Ufer (FIS WRRL).

Im westlichen Gebiet wurden im Feldgehölz „Rentierland“ vom Landschaftspflegeverein Mecklenburgisches Elbtal, Heidelandschaft, Schaalsee e. V. mehrere Kleingewässer angelegt, die vom eben diesem im Abstand von 3-5 Jahren entkrautet werden, um einer Verlandung vorzubeugen. Eines dieser Gewässer wurde vom Besitzer tiefer ausgebaggert und ist mit Fischen besetzt. Die anderen sind potentielle Amphibiengewässer, die so flach angelegt sind, dass sie im Sommer trockenfallen (KNIEP 2017).

Die Maßnahmenplanung gemäß der EU-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) ist im Kapitel I.1.2 Wasserwirtschaft beschrieben.

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) kennzeichnet die Vegetation, die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen nach Aufgabe des anthropogenen Einflusses einstellen würde. In diesem Sinne beschreibt die hpnV relativ stabile Vegetationsverhältnisse nach einer mehr oder weniger langen Sukzessionszeit (Schlussgesellschaft).

Als heutige potentiell natürliche Vegetation wären im Kleingewässergebiet bei Leisterförde vorwiegend Laubwälder in verschiedenen Ausprägungen typisch. Zu nennen sind insbesondere Buchenwälder mesophiler Standorte wie Flattergras-Buchenwälder einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwälder. Auf sumpfigen und nassen, nährstoffreichen Standorten würden sich Auenwälder und Niederungswälder sowie edellaubholzreiche Mischwälder wie Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder einstellen (LUNG M-V 2017).

Nutzungsgeschichte

Auf der Wiebekingschen Karte von 1786 ist das Wallmoor waldfrei, aber bereits mit einigen Gräben dargestellt. Im südlichen Teil des Gebietes, welches sich größtenteils mit dem NSG Wallmoor“ überschneidet, wurden im 19. Jahrhundert Handtorfstiche angelegt. Da das Wallmoor ein Durchströmungsmoor ist, war der Torf nicht besonders wertvoll, woraufhin der Stich eingestellt wurde. Der Wallmoorbach wurde Mitte der 1970er Jahre im Zuge großflächiger Entwässerungsmaßnahmen begradigt und vertieft. Der Grundwasserstand im umgebenden Gebiet sank dadurch um teilweise mehr als einen Meter. Durch einen circa einen halben Meter hohen Stau wurde das Moor vor dem völligen Austrocknen bewahrt. Ebenso wie die vollkommene Begradigung und Verrohrung des Wallmoorbachs führte der Rückgang der Torf bildenden Vegetation, die Zunahme von Süßgräsern sowie die verstärkte Gehölzeinwanderung in den letzten Jahren zu einer weiteren Entwässerung des Gebietes (JESCHKE 2003).

Ziele der Raum- und Landschaftsplanung

LEP M-V 2016:

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist das NSG „Wallmoor“ als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1. (6) LEP M-V) ausgewiesen, die übrigen Flächen des GGB als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (7) LEP M-V). Bei Vorranggebieten handelt es sich um Räume, in denen spezielle Funktionen und Aufgaben den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist. Als Vorbehaltsgebiete gelten Räume mit besonderer Eignung für die Sicherung spezieller Funktionen und Aufgaben. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben dürfen diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

RREP Westmecklenburg 2011 und Entwurf der Teilfortschreibung für das Kapitel 6.5 Energie:

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) sind das NSG „Wallmoor“ sowie die nördlich anschließende Moorflächen als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (5.1 (4) RREP WM) dargestellt. Die weiteren Flächen des GGB sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (5.1 (5) RREP WM) eingestuft. Zudem ist ein kleiner Teil des Wallmoores nördlich des NSG als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (5.1.2 (4) RREP WM) ausgewiesen.

Im Jahr 2016 wurde für den RREP Westmecklenburg das Verfahren für eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie begonnen. In dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016) sind keine Vorschläge zur Neuausweisung von Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (6.5 (8) RREP WM) im Umfeld des GGB enthalten. Das nächstgelegene neu vorgeschlagene Windeignungsgebiet 12/16 (Lüttow-Valluhn) ist mehr als 8 km entfernt. Der nächstgelegene Potentialsuchraum befindet sich ca. 2 km südwestlich des GGB.

Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung (GLRP) 2008:

Der gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (LUNG M-V, 2009) weist das Schutzgebiet komplett als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen aus. Zudem hat der Großteil des Gebietes eine besondere Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit einer hohen Funktionsbewertung. Im südlichen Bereich des Wallmoorbachs ist das Gebiet als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen ausgewiesen.

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzung

Die Analyse der aktuellen Nutzungen im GGB erfolgte auf Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie der Feldblockkataster und wurde durch eigene Begehungen aktualisiert. Die Biotop- und Nutzungstypen sind in der Karte 1a dargestellt. In der folgenden Tabelle sind Anteil und Flächenumfang der Hauptnutzungsformen zusammengefasst.

Tabelle 1:Hauptnutzungsformen im Plangebiet

Landnutzungsformen	***Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung***	
	Fläche in ha	***Fläche in %***
Acker	32,32	21,07
Fließgewässer, Graben	0,92	0,6
Gebüsch, Baumgruppen, Baumreihe	6,71	4,37
Grenzmuseum	0,10	0,07
Grünland	14,46	9,43
Kleingärten	0,02	0,01
Moore, Sumpf	50,97	22,17
Parkplatz	0,02	0,01
Stillgewässer	0,54	0,35
Straße	0,23	0,15
unbefestigter Weg	0,99	0,65
Wald	46,14	41,12

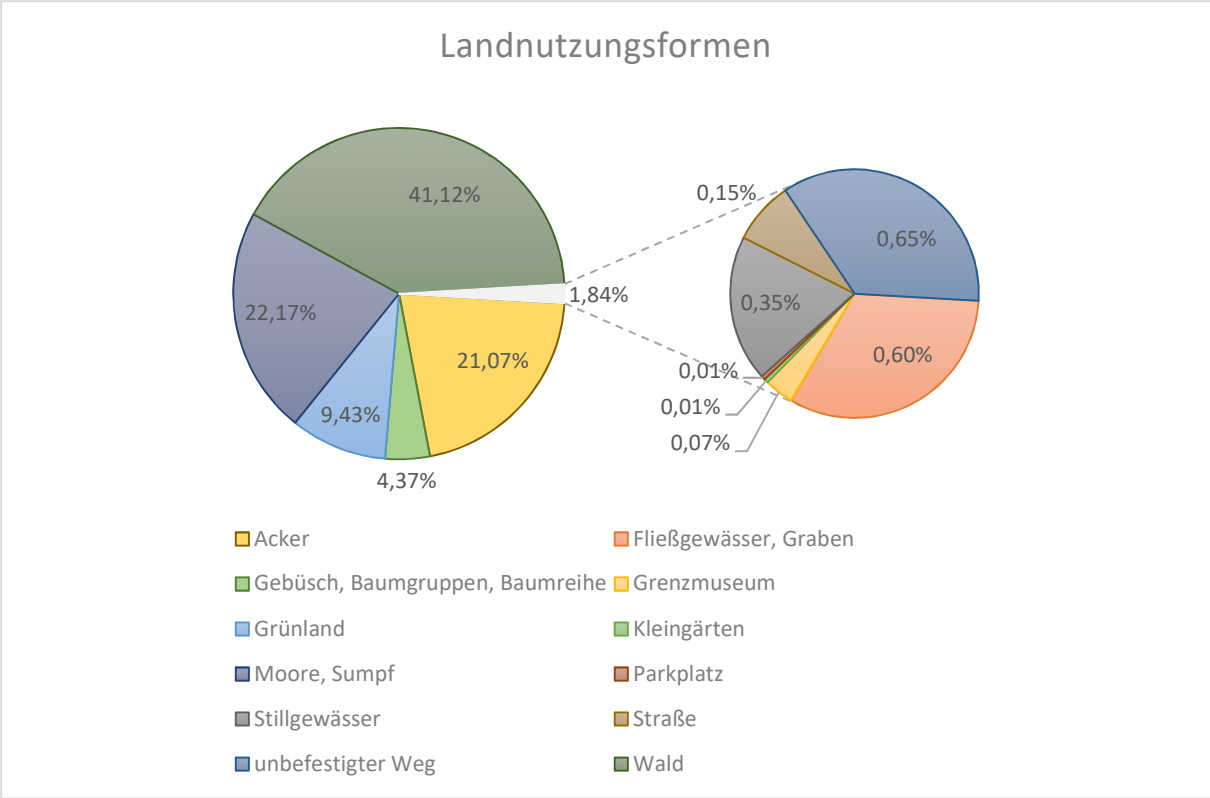


Abbildung 2: Anteile und Verteilung der Landnutzung im Plangebiet

Im GGB sind hauptsächlich die Nutzungsformen „Wald“, „Moore, Sumpf“, „Acker“ und „Grünland“ zu finden. Der Anteil aller anderen Biotopobergruppen liegt bei ca. 6 % Flächenanteil.

Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen im GGB circa 30 % der Fläche ein. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen (21,07 %) entfällt auf Ackerland, 9,43 % werden als Grünland genutzt.

Die Grünlandflächen im Schutzgebiet befinden sich vor allem im Südosten und ein kleinerer Bereich im Nordwesten nördlich von Leisterförde. Alle Grünlandflächen liegen innerhalb der Förderkulisse für eine extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen. Die großen Flächen im Südosten sind für die Basisvariante 2 der extensiven Dauergrünlandrichtlinie zugelassen. Der kleinere Bereich nördlich von Leisterförde ist vorrangig für eine Bewirtschaftung für die Basisvariante 2 zugelassen, wobei die Basisvariante 1 auch zulässig ist. In Variante 1 wird der Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung gefördert, in Variante 2 findet noch eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch andere Nutzungsbeschränkungen und Auflagen statt.

Gemäß Grünlandkartierung (LUNG M-V 2013-2015) sind die im Gebiet vorkommenden Grünlandflächen als artenarmes Frischgrünland ausgewiesen, mit Ausnahme der kleinen Fläche

im Nordosten als sonstiges Feuchtgrünland. Das Gebiet nördlich von Leisterförde wird mit Kühen beweidet und im Wechsel auch gemäht (KNIEP 2017).

Forstwirtschaft und Jagd

Das GGB ist forsthoheitlich dem Forstamt Schildfeld zugeordnet. Der Waldanteil liegt mit insgesamt ca. 41 % der Gebietsfläche (Managementplan Teilbereich Wald, 2011) deutlich über dem Durchschnitt der Planungsregion. Das entspricht einer Fläche von 62,38 ha bei einer Gebietsgröße von 153 ha. Davon sind ca. 57 % Laubgehölze und 43 % Nadelgehölze. Dominierende Baumart ist mit 45,5 % die Birke (*Betula spec.*), gefolgt von der Kiefer mit 42,8 %. In geringeren Anteilen sind u. a. auch Weißerle (*Alnus incana*), Roterle (*Alnus rubra*) und sonstige Baumweiden vorhanden. Ein Wald-LRT ist im GGB ausgeprägt.

Die Waldstandorte des GGB sind durch unterschiedliche Feuchte gekennzeichnet. So zählen etwa 44,4 % des Gebiets zu den organischen Nassstandorten, 16,8 % zu mineralischen Nassstandorten mit Dauerfeuchte und 38,8 % sind unvernässte Standorte. Die Waldflächen sind mit 77,88 % überwiegend Anstalt- und Stiftungswald, 16,78 % sind in Privatbesitz und 5,36 % Kommunalwald.

Die ordnungsgemäße Jagd ist nach § 5 der LSG-VO Boize (Landkreis Ludwigslust-Parchim) im LSG-Gebiet, und damit im GGB zulässig.

Im Gebiet DE 2530-372 liegen nach Angaben der unteren Jagdbehörde verschiedene Jagdbezirke. Das Gebiet erstreckt sich zum vorherrschenden Teil über den Eigenjagdbezirk "Bürgerhof" von Herrn Steinberg und einen kleinen Teil über den Eigenjagdbezirk "Lüttenmark" der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts. Beide Reviere gehören der Hegegemeinschaft "Boize-Schaale" an, die Dam- und Rotwild bewirtschaftet, wobei Damwild dort eher sporadisch vorkommt während die Rotwildbestände hoch sind. Gejagt werden in den Jagdbezirken zudem Raubwild, Rehwild und Schwarzwild.

Fischerei

Aufgrund des Fehlens größerer, fischbesetzter Gewässer hat die Fischerei im GGB keine Bedeutung. Der Großteil der Gewässer im westlichen Bereich wurde extra flach angelegt, um durch Austrocknung im Sommer eine Bevölkerung durch Fische auszuschließen. Lediglich ein privates Gewässer im westlichen Gebiet ist vom Eigentümer 2 m tief ausgebaggert und vermutlich von Anglern mit Fischen besetzt worden, hier findet eine private Angelnutzung statt (KNIEP 2017). Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gibt die

nächstgelegenen Angelgewässer im Wallgraben und Schackgraben auf einer Strecke von 2 km bei Boizenburg und diverse Abschnitte der Boize und Schaale sowie dem Altendorfer Teich bei Boizenburg an (GEWÄSSERVERZEICHNIS LANDESANGLERVERBAND 2017). Im Wallmoorbach bestand außerhalb des GGB, unter dem NSG eine private Angelnutzung in Form eines Angelteiches als Rückstau mit Absperrung in Stromabrichtung (WBV WASSERKÖRPERSTECKBRIEF 2017, GNL 2013). Aktuell findet die private Angelnutzung nicht mehr statt.

Wasserwirtschaft

Im Bereich des GGB ist der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Boize-Sude-Schaale“ zuständig für den Wallmoorbach. Unterhalb des GGB findet eine Krautung und weitgehende Ufermahd statt, im GGB selber wird keine Unterhaltung des Wallmoorbachs durchgeführt (GNL 2013).

Signifikante Belastungsquellen des Wallmoorbachs sind Gewässerbau, Veränderung/Verlust von Ufer- und Aueflächen, Staubauwerke und weitere diffuse Quellen. Diese Belastungen führen zu Nährstoffanreicherung (Eutrophierungsgefahr), Habitatveränderung aufgrund hydromorphologischer Beeinträchtigungen und Verunreinigung durch prioritäre Stoffe oder andere spezifische Schadstoffe (WBV WASSERKÖRPERSTECKBRIEF 2017).

Querbauwerke

Am Wallmoor gibt es zwei Durchlässe und eine Brücke im GGB. Die Querbauwerke und ihre ökologische Durchgängigkeit werden in Tabelle 2 aufgelistet.

Tabelle 2: Querbauwerke am Wallmoorbach (Quelle: GIS-Daten FIS Wasser)

ID FIS	*Art des Querbauwerkes*	*Lage*	*ökologische Durchgängigkeit*	*Bemerkung*
10257	Durchlass	Nördliches Wallmoor	ja	durchgängig für Fische, Otter und Wirbellose
10061	Durchlass	Wallmoor östlich Leisterförde	zeitweise	durchgängig für Wirbellose, für Fische zeitweise, für Otter nein
10344	Brücke	Im südlich Teil, südlich des Waldrandes	ja	durchgängig für Fische, Otter und Wirbellose

Die Brücke an der Straße K 4 an der südlichen Gebietsspitze liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenze.

Trinkwasserschutzzonen

Das GGB liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Ziele der WRRL

Ziele der WRRL sind im Wallmoorbach ein guter sowohl chemischer als auch ökologischer Zustand. Zur Erreichung der Ziele nach WRRL sind diverse Maßnahmen geplant. Unterhalb des GGB sind sowohl die Einrichtung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens mit ergänzender wechselseitiger Bepflanzung, wie auch eine Strukturverbesserung durch partielle Neuprofilierung und Uferabflachung geplant. Alle Maßnahmen sollen bis 2027 umgesetzt werden. Im GGB selber sind keine Maßnahmen geplant (WBV WASSERKÖRPERSTECKBRIEF 2017).

Siedlung, Industrie, Gewerbe

Die nächstgelegene Ortschaft zum GGB ist Leisterförde, welche zur Gemeinde Greven mit 700 Einwohnern gehört. Die nächstgrößere Stadt ist Boizenburg an der Elbe.

Größere Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung nicht vorhanden.

Im GGB liegen keine Bebauungs- und B-Pläne vor (BPLANMV/ GEOPORT.VR).

Verkehrsinfrastruktur

Die Region, in der sich das GGB befindet, zählt zu den sehr dünn besiedelten Gebieten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch die Verkehrsinfrastruktur entspricht weitestgehend den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten des Gebietes. So bildet die B 195, die südöstlich des Gebietes verläuft, die größte Verkehrsverbindung. Eine Kreisstraße verläuft südwestlich des Gebietes und schneidet dieses im äußeren westlichen Bereich bei Leisterförde. Ein unbefestigter Wirtschaftsweg schneidet das Gebiet im mittleren Teil von Süden nach Norden.

Die Wald-Wirtschaftswege im östlichen Wallmoor-Gebiet liegen alle außerhalb bzw. an der Grenze des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, das Gebiet selber ist nicht befahrbar.

Rohstoffgewinnung

Die Region Westmecklenburg ist reich an oberflächennahen Rohstoffen wie Kies, Sand, Ton und Torf. Schwerpunkträume der Vorkommen sind bedingt durch die natürlichen standortgebundenen geologischen Gegebenheiten insbesondere die sand- und kiesreichen Sandergebiete im Vorland der weichselzeitlichen Eisrandstaffel sowie die ausgedehnten Moore (RPV WM 2011/16). Das GGB und Umgebung ist als Höffigkeitsgebiet für Sande und Kiessande

ausgewiesen und in der näheren Umgebung befinden sich mehrere Lagerstätten für Kiessand (LUNG 2017).

Tourismus und Erholung

Das GGB spielt für den Tourismus eine untergeordnete Rolle. Von Bedeutung ist lediglich die Nutzung des Gebietes als Naherholungsraum, wobei hier das benachbarte Biosphärenreservat Schaalsee von größerer Bedeutung ist. Im NSG Wallmoor gibt es keine begehbaren Wege. Das Gebiet wird lediglich im mittleren Teil von Süden nach Norden von einem Wirtschaftsweg durchquert.

Das Grenzlandmuseum Leisterförde liegt an der westlichen Grenze des GGB. Bis 1990 stand an dieser Stelle das „Tor 21“ – eine der wenigen Durchfahrten im „Signalzaun“, der das letzte DDR-Dorf vor dem „eisernen Vorhang“ umging und hier die Straße kreuzte. Heute werden hier modellhaft Teile von Grenzsicherungsanlagen gezeigt. (ELBETAL M-V 2017).

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

In dem folgenden Kapitel erfolgt eine Darstellung der im GGB „Kleingewässer bei Leisterförde“ befindlichen Schutzgebiete. Dabei werden, wenn möglich, kurz der Schutzzweck sowie die bestehenden Verbote erläutert. Die Schutzgebiete sind in Karte 1b dargestellt.

EU-Vogelschutzgebiete (SPA)

EU-Vogelschutzgebiete bilden zusammen mit den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung das europaweite ökologische Netz „NATURA 2000“. Die EU-VSG dienen dem Schutz der dort vorkommenden wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 (Natura 2000-LVO M-V). Als Erhaltungsziel gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung der maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Gebietes, sodass ein „günstiger“ Erhaltungszustand der entsprechenden Vogelarten aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird (Natura 2000-LVO M-V, § 3).

Das GGB ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 2530-401 „Wallmoor und Mühlenbach bei Leisterförde - Schwanheide“. Dieses Gebiet besitzt eine Größe von 2.310 ha und besteht aus strukturreichen, halboffenen Feldfluren mit Acker- und Grünlandnutzung sowie eingestreuten Kiefernforsten auf armen, trockenen bis nassen Böden.

Tabelle 3: Im Gebiet DE 2530-401 vorkommende geschützte Vogelarten, Anhang I Natura 2000-LVO M-V

Vogelart		***Lebensraumelemente***	
dt. Name	***wiss. Name***	***Brutvogel***	***Zug-, Rastvogel, Überwinterer***
Eisvogel	*Alcedo atthis*	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	

Vogelart		***Lebensraumelemente***	
dt. Name	***wiss. Name***	***Brutvogel***	***Zug-, Rastvogel, Überwinterer***
Gänsesäger	*Mergus merganser*	- störungsarme Bereiche fischreicher Gewässer mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Heidelerche	*Lullula arborea*	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und - Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland	
Kranich	*Grus grus*	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Neuntöter	*Lanius collurio*	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauch-gruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünland-flächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	

Vogelart		*Lebensraumelemente*	
dt. Name	***wiss. Name***	***Brutvogel***	***Zug-, Rastvogel, Überwinterer***
Ortholan	*Emberiza hortulana*	- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat	
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Wachtelkönig	*Crex crex*	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	

Vogelart		*Lebensraumelemente*	
dt. Name	***wiss. Name***	***Brutvogel***	***Zug-, Rastvogel, Überwinterer***
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	

Naturschutzgebiete (NSG)

Im Bearbeitungsgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Wallmoor“ (NSG Nr. 236), welches mit seiner Gesamtfläche von 29 ha nahezu komplett im GGB liegt.

Das NSG liegt ca. 2 km nordwestlich von Lüttenmark, im äußersten Südwesten Mecklenburgs und in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze Schleswig-Holsteins. Es gehört zur Landschaftseinheit „Südwestmecklenburgisches Altmoränen und Sandergebiet“ (500). Das Gebiet ist mit Verordnung vom 1.10.1990 unter Schutz gestellt (JESCHKE 2003). Zweck der Unterschutzstellung ist der Schutz und Erhalt eines Quell- und Durchströmungsmoores mit Bruchwäldern, Feuchtgebüschen und Feuchtwiesen als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. In den Randbereichen sowie im westlichen Gebietsteil findet eine landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Ein Waldweg führt im mittleren Teil durch das GGB (ebd.).

Das Wallmoor gliedert sich in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich. Der nördliche Teilbereich weist eine Freifläche mit Seggenrieden, Moorgrünland und Hochstaudenfluren auf. Als Relikte des Sauer-Zwischenmoores sind noch Sumpf-Blutauge und Schmalblättriges Wollgras zu finden. Östlich grenzt ein Pfeifengras-Kiefern-Birken-Moorwald an. Die Handtorfstiche sind meist mit dichten Torfmoosdecken bewachsen. Der nördliche Teilbereich des Wallmoores ist östlich des Wallmoorbachs auf meist gestörten und sehr feuchten Torfen mit Weidengebüschen, Seggenrieden und Hochstaudenfluren bewachsen. Auf den angrenzenden Grünlandbrachen sind Faden-Binse und Kamm-Wurmfarn im Unterwuchs zu finden. Westlich des Wallmoorbaches befinden sich zahlreiche wasserführende Gräben. Durch seinen Strukturreichtum und die Ungestörtheit bietet das Wallmoor zahlreichen Vogelarten, u. a. Kranich und Kornweihe Brutmöglichkeiten. Ebenso wurden Sumpfohreule, Kreuzottern und der Puppenräuber nachgewiesen. Ein großes Problem ist der Rückgang der Torf bildenden Vegetation, die Zunahme von Süßgräsern sowie die verstärkte Gehölzeinwanderung in den letzten Jahren. Dies ist auf die weiterhin wirksame Entwässerung des Gebietes durch den tief ausgebauten Wallmoorgraben zurückzuführen. Problematisch ist auch der Nährstoffeintrag aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Quellgebiets des Wallmoorbachs. Notwendig ist ein höherer Anstau des Wallmoorgrabens sowie der Verschluss von Gräben im Gebiet, um der Mineralisierung des Moorbodens entgegenzuwirken und die torfbildende Vegetation zu fördern (JESCHKE 2003).

Da für das NSG Wallmoor keine aktuelle Verordnung vorliegt, gilt die Naturschutzverordnung der DDR von 1989. Gemäß § 11 ist es in Naturschutzgebieten verboten:

- die Wege zu verlassen,
- Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durchzuführen,
- Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen,
- nicht jagdbare Tiere zu fangen oder zu töten,

- Felsen, Steinrücken, Gesteinswände und -flächen zu beschädigen oder zu zerstören,
- Biozide anzuwenden und mit Luftfahrzeugen über einen angrenzenden 100m breiten Streifen um das Naturschutzgebiet Agrochemikalienauszubringen,
- außerhalb fester Gebäude zu nächtigen oder zu zelten
- und Wasserfahrzeuge außer auf Wasserstraßen zu betreiben, mit Ausnahme von Wasserfahrzeugen der Staatsorgane, Bewirtschafter und dazu Beauftragter wissenschaftlicher Einrichtungen. (NATURSCHUTZVERORDNUNG DDR 1989)

Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG)

Das GGB liegt beinahe vollständig, bis auf einige Flächen im Westen, im Landschaftsschutzgebiet „Boize“. Als Quelle diente die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ vom 19. August 2003 (LANDRAT DES LANDKREISES LUDWIGSLUST 2003).

LSG „Boize“ (LSG Nr. 133):

Das LSG auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust umfasst eine Fläche von ca. 1.314 ha und wurde mit Verordnung vom 19. August 2003 unter Schutz gestellt“. Das LSG umfasst den Niederungsbereich der Boize und mehrerer Zuflussgräben. Als Schutzzweck gilt u. a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des regionalen und überregionalen Biotopverbundes und des tierökologisch-funktionalen Zusammenhangs insbesondere zwischen dem Biosphärenreservat "Schaalsee" sowie dem Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe". Des Weiteren sollen die für die Niederungen typischen Biotope, die zum Teil gefährdet sind, geschützt werden. Hierzu zählen naturnahe Gewässerabschnitte, Altwässer, Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen, Moore und Sümpfe, Grünlandflächen, Ufergehölze, Hecken und sonstige Feldgehölze. Ebenfalls unter Schutz gestellt sind somit die Lebensräume für viele in ihrem Bestand gefährdete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten wie Weißstorch, Wiesenweihe, Bekassine, Eisvogel, Fischotter, Bachneunauge, Rotbauchunke, Kammmolch, Igelsegge, Fadensegge, Schwarzschopfsegge, Spitzblütige Binse, Blutauge, Kuckucks-Lichtnelke, Wasserhahnenfuß, Ranken-Lerchensporn und Acker-Filzkraut. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist:

- bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golf-

plätze, Verkaufsstände und Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
- Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstliche Kulturen,
- Tiergehege im Sinne des § 38 Landesnaturschutzgesetz zu errichten oder zu betreiben,
- Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
- Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und hierdurch nachhaltig zu beeinträchtigen,
- Gehölze in Brüchen und Uferbereichen sowie Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken außerhalb des Waldes
- zu beseitigen oder zu schädigen,
- außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen,
- im Landschaftsschutzgebiet zu zelten oder zu campieren,
- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen,
- Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer) oder bei der Beseitigung des bei der Hecken- oder Baumpflege anfallenden Schnittgutes,
- Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald anzulegen,
- Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen (LANDRAT DES LANDKREISES LUDWIGSLUST 2003).

I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000 im Land,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

I.2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

In der folgenden Übersicht sind die Kriterien in Bezug auf die relevanten Lebensraumtypen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung dargestellt.

Tabelle 4: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

EU-Code	*Lebensraumtyp*	*Prioritärer LRT*	*Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche = A) bezogen auf das Land*	*Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)*
3132	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Isoeto-Nanojuncetea*	-	-	U2
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	-	-	U1
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	-	-	U1
91D0	Moorwälder	x	x	U1

U1= ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)

U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

I.2.2.2 Arten nach Anhang II FFH-RL

Für Arten des Anhangs II sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 5: Bedeutung der im Gebiet vorkommend Arten des Anhangs II für das Netz Natura 2000

EU-Code	*Art*	*Prioritäre Art*	*Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land*	*Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)*
1188	Rotbauchunke	-	-	U2
1166	Kammmolch	-	-	U1
1096	Bauchneunauge	-	-	U1

U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)

U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Für die Lebensraumtypen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden keine Geländekartierungen durchgeführt. Die Angaben zu den LRT des Anhangs I FFH-RL wurden aus der „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-RL sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V übernommen (LUNG M-V 2013-2015). Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 08.2015. Die Daten wurden auf Nachvollziehbarkeit überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C umfasst Flächenanteile von > 25 %. In diesem Fall ist die Kategorie C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Lebensraumtypen maßgeblich. Die Lebensraumtypen mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in Karte 2a dargestellt.

In Tabelle 5 sind die im SDB (2004) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen sowie aktuelle Vorkommen der Offenland-LRT mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt.

Tabelle 6: Verbreitung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

EU Code	***Lebensraumtyp***	***Verbreitung (wesentliche Vorkommen)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Flächengröße aktuell in ha***	***Flächengröße lt. SDB in ha***	***Erhaltungszustand aktuell, aggregiert und anteilig (in %)***	***Erhaltungszustand lt. SDB***
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	ausschließlich im nordwestlichen Randbereich	Gesamt: **3** A: 0 B: 3 C: 0	Gesamt: **0,113** A: 0 B: 0,113 C: 0	-	Gesamt: **B** A: 0 B: 100 C: 0	nicht aufgeführt

EU Code	***Lebensraumtyp***	***Verbreitung (wesentliche Vorkommen)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Flächengröße aktuell in ha***	***Flächengröße lt. SDB in ha***	***Erhaltungszustand aktuell, aggregiert und anteilig (in %)***	***Erhaltungszustand lt. SDB***
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	ausschließlich im nordwestlichen Randbereich	Gesamt: **4** A: 0 B: 1 C: 3	Gesamt: **0,333** A: 0 B: 0,268 C: 0,065	-	Gesamt: **B** A: 0 B: 80 C: 20	nicht aufgeführt
6430	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*	kein Vorkommen	-	-	1	-	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Im südlichen Abschnitt, westlich des Wallmoor-baches	Gesamt: **1** A: 0 B: 0 C: 1	Gesamt: **4,094** A: 0 B: 0 C: 4,094	-	Gesamt: **C** A: 0 B: 0 C: 100	nicht aufgeführt

Im GGB wurden im Zuge der Managementplanung drei Offenland-LRT des Anhangs I mit signifikanten Vorkommen ermittelt, die insgesamt eine Fläche von 4,54 ha einnehmen. Die drei Offenland-LRT waren im SDB nicht aufgeführt. Hingegen konnte der im SDB aufgeführte LRT 6430 aktuell nicht bestätigt werden. Die Bearbeitung der Wald-LRT (EU-Code 91xx) ist nicht Gegenstand der Untersuchungen. Der Wald-LRT 91D0* wurde gesondert in einem eigenen Fachbeitrag Wald vom Mai 2011 betrachtet. Demnach kommt der Moorwald (EU-Code 91D0*) mit einer Teilfläche von insgesamt 11,32 ha in einem schlechten Erhaltungszustand (C) im Gebiet vor. Weitere Aussagen zu dem vorkommenden Wald-LRT sind dem Fachbeitrag „Managementplan Teilbereich Wald“ zu entnehmen (LU M-V 2011a).

Im folgenden Abschnitt werden die im Gebiet vorkommende Offenland-LRT beschrieben und auf deren Vorkommen und Beeinträchtigungen eingegangen. Ausführlichere Informationen sind den Kartier- und Bewertungsbögen zu entnehmen.

LRT 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet

Im westlichen Randbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung konnten drei Gewässer dem LRT 3130 zugeordnet werden. Es handelt sich um künstlich hergestellte naturnah entwickelte Kleingewässer mit überwiegend hohem Verkrautungsgrad und Armleuchteralgen-Grundrasen. Sie befinden sich in Waldrandlage. Zu den charakteristischen Vegetationseinheiten gehören die Strandlings-Nadelsimsen-Uferflur, die Zwiebelbinsen-Uferflur und das Gelbseggen-Gliederbinsen-Kleinröhricht. Damit liegt der LRT 3130 im Gebiet in der durch die Strandling-Gesellschaften (Littorelletea-Uniflorae) repräsentierten Ausbildung vor (Subtyp 3131).

Lebensraumtypische Pflanzenarten auf Gebietsebene:

a) Kräuter:

   3131: Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Glieder-Binse (*Juncus articulatus*), Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula var. gracilis*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*)

   3132: Gewöhnlicher Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Grünliche Gelb-Segge (*Carex demissa*)

b) Moose:

   3131: *Drepanocladus aduncus*

c) Armleuchteralgen:

   3131: *Chara virgata*, *Chara vulgaris*, *Nitella capillaris*

Bewertung

Struktur

Die lebensraumtypischen Strukturen sind gut ausgeprägt. So liegt der Deckungsgrad der Strandlingsvegetation im Bereich des besiedelbaren Gewässergrundes bei ca. 20 - 30 % und der Deckungsgrad im besiedelbaren Uferbereich bei 10 - 20 %. In der Ufer- und Verlandungsvegetation dominieren die Kleinröhrichte. Prägend ist hier vor allem die Gewöhnlichen Sumpfsimse (*Eleocharis palustris*). Daneben erreichen auch Gewöhnlicher Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) und Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) hohe Deckungsgrade. Lediglich kleinflächig sind die Großseggenriede und Ufergehölze ausgebildet.

Arteninventar

Das lebensraumtypische Arteninventar kann durchgehend als vorhanden eingestuft werden. Die besonders charakteristischen Arten werden im GGB von der Nadel-Sumpfsimse

(*Eleocharis acicularis*) und der Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*) repräsentiert. Als weitere besonders charakteristische Art ist die Grünliche Gelb-Segge (*Carex demissa*) zu nennen. Sie vermittelt jedoch weniger zu den Zwergbinsen-Gesellschaften (Isoeto-Nanojuncetea bufonii), als vielmehr zu den Niedermoor-gesellschaften. So lassen die nachgewiesenen Begleitarten wie Hirse-Segge (*Carex panicea*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) eine gewisse Verwandtschaft mit der Herzblatt-Braunseggengesellschaft (Parnassio-Caricetum nigrae) auf basenreichen, aber kalkfreien Niedermoorböden erkennen. Zugleich spiegelt sich darin ein Relikt der vermutlich ehemals hier (vor der Trockenlegung und Aufforstung) entwickelten Niedermoor-Übergangsmoorvegetation wieder. Als naturschutzfachlich besonders wertgebend kann ein Vorkommen der nach der RL M-V als vom Aussterben bedroht (RL 1) eingestuften Haarfeinen Glanzleuchteralge (*Nitella capillaris*) betrachtet werden.

Beeinträchtigungen

Die Gewässer des LRT 3130 sind zwar nicht durch direkte Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft bedroht. Es wird jedoch eingeschätzt, dass es noch immer zu Nährstofffreisetzungen aus den entwässerten Niedermoorböden kommt, welche in die angrenzenden Gewässer einsickern können. Darauf deutet auch eine im Jahresverlauf zunehmend zu beobachtende Algenentwicklung hin. Die Beeinträchtigungen werden daher als mäßig eingestuft.

Insgesamt liegt der LRT 3130 im FFH-Gebiet in einem „**günstigen“ Erhaltungszustand (B)** vor.

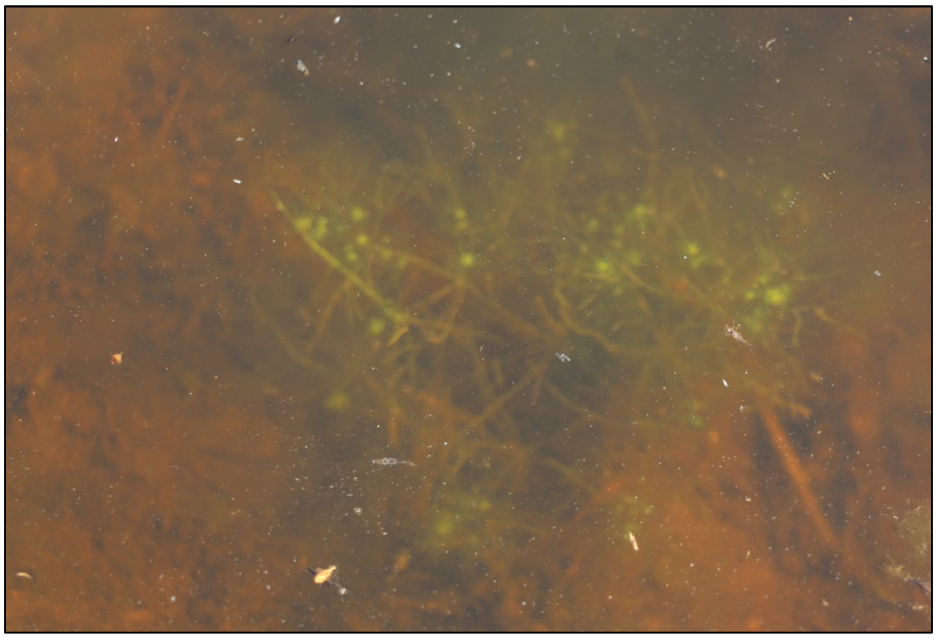


Abbildung 3: Haarfeine Glanzleuchteralge (*Nitella capillaris*)



Abbildung 4: Kleingewässer mit einem guten Erhaltungszustand mit flutendem Bestand der Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*)

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand:

- gut entwickelte und strukturreiche Wasser- und Ufervegetation
- Pionierstadium der Gewässerentwicklung
- ungenutztes oder extensiv genutztes Gewässerumfeld

LRT 3150 - Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet

Im Gebiet wurden insgesamt vier Gewässer künstlichen Ursprungs mit einer Größe von 0,3334 ha dem LRT 3150 zugeordnet. Bei allen Gewässern handelt es sich um Kleingewässer. Eines dieser Gewässer kann als permanent eingestuft werden, die anderen drei sind sehr flach, stark verkrautet und jahrweise permanent oder temporär wasserführend. Sie befinden sich am nordwestlichen Rand des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Offenland, jedoch, mit einer Ausnahme, in Waldrandnähe.

Lebensraumtypische Pflanzenarten auf Gebietsebene:

a) Kräuter: Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*)

b) Moose: *Drepanocladus aduncus*

c) Armleuchteralgen: *Chara vulgaris*

Bewertung

Struktur

Hinsichtlich der Ufer- und Verlandungsvegetation waren die lebensraumtypischen Strukturen bei der Mehrheit der Gewässer nur durchschnittlich ausgeprägt. Eine Ausnahme bildet das Gewässer 3150-002. Hier konnten immerhin drei Elemente der Ufer- und Verlandungsvegetation nachgewiesen werden. Dazu zählen das Kleinröhricht, das Großröhricht (allerdings nur fragmentarisch) und das Ufergehölz. Ansonsten war lediglich das Kleinröhricht mit dem Sumpfsimsen-Kleinröhricht als dominierender Vegetationseinheit ausgebildet. Die aquatische Vegetation war in zwei Fällen ausschließlich durch die Schwimmdecken der Kleinen Wasserlinse repräsentiert. Bei Gewässer 3150-001 und 3150-002 konnten dagegen die Tauchflur und die Schwimmblattflur erfasst werden. Aufgrund der Größenverteilung der Gewässer können die lebensraumtypischen Strukturen insgesamt noch als gut ausgeprägt eingestuft werden.

Artinventar

Alle vier als LRT 3150 eingestuften Gewässer sind durch ein geringes bis sehr geringes lebensraumtypisches Arteninventar gekennzeichnet. In zwei Gewässern konnte lediglich die ubiquitäre Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) und die Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*) erfasst werden. In Gewässer 3150-001 lag dagegen mit Schwimmendem Laichkraut (*Potamogeton natans*), Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) und Gewöhnlichem Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*) ebenso wie in Gewässer 3150-002 mit Schwimmendem Laichkraut (*Potamogeton natans*), Gewöhnlichem Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*) und Spreizendem Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*) ein etwas besseres Arteninventar vor. Das lebensraumtypische Arteninventar muss dennoch durchgehend als nur in Teilen vorhanden eingestuft werden.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen können für zwei der Gewässer als mäßig bewertet werden, da sie im nördlichen Bereich von Ackerland flankiert werden. In zwei Fällen wird das Gewässerumfeld aktuell ausschließlich extensiv (Grünland) bzw. nicht (Wald) genutzt.

Insgesamt liegt der LRT 3150 im FFH-Gebiet aufgrund der Flächenverteilung (EHZ B: 80 %) noch in einem „**günstigen“ Erhaltungszustand (B)** vor.

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand:

- gut entwickelte und strukturreiche Wasser- und Ufervegetation
- ungenutztes oder extensiv genutztes Gewässerumfeld



Abbildung 5: Kleingewässer mit „ungünstigem“ Erhaltungszustand (C), stark verkrautet, lediglich *Lemna minor* als lebensraumtypische Art



Abbildung 6: Gewässer mit „günstigem“ Erhaltungszustand (B), gutem Bestand an Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*) und naturnahem Gewässerufer

LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

Im Standarddatenbogen (Stand: 07.2015) des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässer bei Leisterförde“ ist der LRT 6430 mit 1 ha aufgelistet. Die Kartierungen des LUNG 2013-15 ergaben jedoch keine Hinweise auf ein Vorliegen dieses LRTs. Während der

aktuellen Überprüfung 2017 konnte er ebenfalls nicht bestätigt werden. Eine Bewertung kann daher nicht vorgenommen werden.

LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet

Der LRT 7140 liegt im Gebiet in einer nur noch fragmentarisch ausgebildeten und stark durch Entwässerungszeiger geprägten Minimalvariante vor. Die lebensraumtypischen Standortbedingungen sind bereits stark gestört bzw. überwiegend nicht mehr gegeben. Vorherrschend sind aktuell schwach eutrophe bis eutrophe (nährstoffreiche) Verhältnisse. Dennoch wurde eine Zuordnung zum LRT 7140 getroffen, da das typische Arteninventar noch vorhanden ist. Die Vegetation wird gebildet vom Pfeifengras-Hochstaudenstadium der Sauer-Zwischenmoore mit einer Dominanz der Flatterbinsen-Hochstaudenflur und der Pfeifengras-Hochstaudenflur sowie dem Gehölz-/Gebüschstadium der Basen-Zwischenmoore mit dem Seggen-Lorbeerweiden-Grauweidengebüsch.

Lebensraumtypische Pflanzenarten auf Gebietsebene:

a) Kräuter: Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Rispen-Segge (*Carex paniculata*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*), Sumpf-Kratzdistel (*Equisetum palustre*), Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Glieder-Binse (*Juncus articulatus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*), Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Blutweiderich (*Lytrum salicaria*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*)

Bewertung

Struktur

Die lebensraumtypische Vegetation erreicht aktuell einen Deckungsgrad von > 50 %. Maßgeblichen Anteil daran haben Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Pfeifengras (*Molonia caerulea*). Nassstellen sind noch vorhanden und nehmen einen Anteil von > 10 % ein. Sie werden allerdings stark durch die Zweizahnfluren (Nickender Zweizahn (*Bidens cernua*), Schwarzfrüchtiger Zweizahn (*Bidens frondosa*), Dreiteiliger Zweizahn (*Bidens tripartita*)), welche ihren Schwerpunkt auf stark nährstoffversorgten Böden haben, geprägt. Dies hat erhebliche Konsequenzen für eine zukünftige Maßnahmenkonzeption. Insgesamt können die

lebensraumtypischen Strukturen, trotz der gestörten Standortverhältnisse, als gut ausgeprägt bewertet werden.

Arteninventar

Das lebensraumtypische Arteninventar ist weitgehend vorhanden. Es wird jedoch eine Abwertung auf „nur in Teilen vorhanden“ vorgenommen, da die Mehrzahl der lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Arten nur einen sehr geringen Deckungsgrad aufweisen.

Beeinträchtigungen

Die größte Beeinträchtigung resultiert aus einer großräumigen Entwässerung durch den Wallmoorbach und einzelnen Entwässerungsgräben. Damit ursächlich in Zusammenhang steht auch der hohe Deckungsgrad von Störzeigern bzw. Nitrophyten. Zu nennen ist hier vor allem der hohe Deckungsgrad von Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) in den mäßig feuchten Bereichen sowie Schwarzfrüchtigem Zweizahn (*Bidens frondosa*) und Dreiteiligem Zweizahn (*Bidens tripartita*) im Bereich der Nassstellen. Zwar werden die beiden erstgenannten Arten als charakteristische Begleitarten zum lebensraumtypischen Arteninventar gerechnet, aber eine Dominanzentwicklung dieser Vertreter, wie im vorliegenden Fall, stellt jedoch eher einen Hinweis auf das Vorliegen eines Degenerationsstadiums des LRT 7140 dar. Dies wird auch durch den nur fragmentarischen Anteil der meisten übrigen lebensraumtypischen Arten (insbesondere der wertgebenden Vertreter nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Standorte) und einem völligen Fehlen von Torfmoosen unterstrichen. Darüber hinaus ist ein verstärktes Gehölzaufkommen zu verzeichnen, welches jedoch noch unter 50 % liegt und damit als weniger gravierend gewertet werden kann. Insgesamt werden jedoch starke Beeinträchtigungen deutlich.

Insgesamt liegt der LRT 7140 im GGB in einem „**ungünstigen“ Erhaltungszustand (C)** vor.

Maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher und funktionaler Voraussetzungen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand sind:

- das oligo-mesotrophes, überwiegend basenreiches Grundwasser
- der stabile oberflächennahe Grundwasserstand (Einfluss der Entwässerungsgräben und des Wallmoorbaches unterbinden)



Abbildung 7: Bestand des Fieberklees (*Menyanthes trifoliata*) in einer noch bestehenden Lücke des aufkommenden Grauweiden-Gebüschstadiums



Abbildung 8: Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) am Nordrand des LRT 7140

I.3.2 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Im GGB wurde im Zuge der Managementplanung eine Art nach Anhang II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d.h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt. Die Habitatflächen der Arten mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in Karte 2b dargestellt.

Tabelle 7: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL

Art	***Status aktuell***	***Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Habitatfläche in ha***	***Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)***	***Erhaltungszustand lt. SDB***
Rotbauchunke	kein Vorkommen	-	-	-	-	B
Kammmolch	sesshaft	Kleingewässer im westlichen Teil des Gebiets	Gesamt: **4** A: 2 B: 2 C :0	Gesamt: **0,153** A: 0,044 B: 0,109 C: 0	Gesamt: B A: 29,22 B: 70,78 C: 0	B
Bachneunauge	kein Vorkommen	-	-	-	-	B
Große Moosjungfer	Einzelnachweis	Kleingewässer im westlichen Teil des Gebiets	-	-	-	-

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Habitatansprüche

Als typische Fortpflanzungsgewässer der Rotbauchunke zählen sonnenexponierte, vegetationsreiche und fischfreie stehende Gewässer im Offenland mit einer geringen Wassertiefe. Ein wichtiges Habitatkriterium ist außerdem eine gut strukturierte Ufer- und Verlandungsvegetation. Für eine erfolgreiche Reproduktion ist entscheidend, dass sich die Gewässer schnell erwärmen und dauerhaft Wasser führen, da die Metamorphose sonst meist nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Die Laichzeit liegt zwischen Mai und Juli und die Entwicklungszeit der Larven beträgt 2-3 Monate. Die Sommerlebensräume liegen meist in Gehölzen im nahen Gewässerumfeld. Als Winterquartiere werden Steinhaufen, Totholz oder der Wurzelbereich von Bäumen genutzt (GÜNTHER 1996).

Auswahl der Gewässer

Ausgehend von den genannten Habitatansprüchen wurden 13 Gewässer zur Untersuchung ausgewählt. Es handelt sich bei den Gewässertypen um Weiher im und am Feldgehölz Rentierland. Die ermittelten potentiellen Fortpflanzungshabitate in diesem Bereich sowie die Gewässer mit Altnachweisen (LUNG 2014) wurden allesamt im Zuge der Kartierung überprüft und bei entsprechender Wasserführung beprobt. Für die Rotbauchunke wurden dieselben Gewässer wie für den Kammmolch beprobt.

Bewertung

Trotz intensiver Suche konnte die Rotbauchunke nicht nachgewiesen werden. Es erfolgt keine Bewertung des Erhaltungszustandes für die Rotbauchunke.

Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Habitatansprüche

Der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) kommt in Deutschland überwiegend in der offenen Landschaft vor, besiedelt jedoch bei Vorkommen von besonnten Gewässern auch Waldgebiete. Optimale Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche und fischfreie stehende Gewässer. Ausgeprägte submerse Vegetation ist zum Anheften der Eier, als Versteckplatz und Lebensraum der Larven wichtig, obwohl es auch vorkommt, dass die Tiere sich in vegetationsarmen Gewässern fortpflanzen. Adulte Tiere halten sich in der Bodenregion auf, während die Larven eher das freie Wasser besiedeln. Die Landhabitate liegen vorwiegend in Gehölzbeständen (Wälder, Gebüsche). Hier werden Steine, Totholz oder Wurzeln als Verstecke genutzt, Überwinterungsquartiere liegen meist in tieferen Bodenschichten. Wichtige Habitatkriterien sind dabei eine maximale Gewässertiefe von mind. 50 cm, sowie ausreichend Flachwasserzonen (GÜNTHER 1996, KRAPPE et al. 2004, LUBW 2013, NLWKN 2011, MEYER et al. 2004).

Die Laichzeit der Kammmolche erstreckt sich von März bis Juni. Bei einer etwa dreimonatigen Entwicklungszeit der Larven ist für eine erfolgreiche Reproduktion eine durchgehende Wasserführung der Gewässer bis September notwendig.

Auswahl der Gewässer

Ausgehend von den genannten Habitatansprüchen wurden 13 Gewässer zur Untersuchung ausgewählt, wovon 11 beprobt wurden. Zwei Gewässer im Süden des Gebiets konnten aufgrund mangelnder Wasserführung nicht beprobt werden. Die Vorgehensweise zur Kartierung und Bewertung erfolgte gemäß Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete

in Mecklenburg-Vorpommern“, Anlage 9 „Anleitung zur Kartierung und Be-wertung der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*)“. Für den Kammmolch wurden dieselben Gewässer wie für die Rotbauchunke beprobt.

Vorkommen im Gebiet

Der Kammmolch wurde in 4 der 11 beprobten Gewässern im GGB „Kleingewässer bei Leisterförde“ nachgewiesen. Davon lagen drei am westlichen Rand des Feldgehölzes (1166-001, 1166-002, 1166-003) und eines nördlich des Feldgehölzes auf einer Ackerfläche (1166-004).



Abbildung 9: Adulte Kammmolche in einer Reuse (Habitatfläche 1166-001)



Abbildung 10: Habitatgewässer 1166-001

Bewertung

Habitatqualität

Die Gewässer sind alle recht flach mit ausgedehnten Flachwasserzonenbereichen (EHZ A). Ebenfalls hervorragend war der Grad der Besonnung an den Habitatflächen, da angrenzend nur wenig Gehölz vorhanden war. Eine für den Kammmolch günstige Ausprägung des Landlebensraumes im 100 m-Radius um die Gewässer liegt bei allen besetzten Habitaten vor. Die Ausprägung des Landlebensraums im Gewässerumfeld war vor allem hervorragend (A) in den Probeflächen, die auf extensivem Grünland entlang des Feldgehölzes lagen (1166-001, 1166-002, 1166-003). Die Fläche auf Acker (1166-004) wurde durch die in naher Umgebung vorkommende Feldgehölze und Unterschlupfmöglichkeiten mit „B“ bewertet. Die umgebenden Landlebensräume bestehen aufgrund der räumlichen Lage überwiegend aus extensiven Grünländern und Feldgehölz, welches zusätzliche Strukturelemente wie Bäume, Gehölz, Feldsteine und Tothölzer aufweist. Die Vernetzung der Fortpflanzungshabitate kann als hervorragend erachtet werden. Die Wanderdistanzen zwischen den Nachweispunkten liegen aufgrund der räumlichen Nähe aller Gewässer im Gebiet unter 1.000 m.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen des Wasserlebensraumes werden insgesamt als nicht erheblich erachtet. Bei den beprobten Kleingewässern wird von keiner Angelnutzung ausgegangen (keine bis geringe Beeinträchtigung). Die anhand der vorhandenen Vegetation abgeleitete Trophie der Gewässer wird bei drei Gewässern als mesotroph bzw. schwach eutroph eingeschätzt (EHZ A). Bei Gewässer 1166-004 im aufgelassenen Acker wird die Trophie aufgrund des Nährstoffeintrags durch die umliegenden Ackerflächen als eutroph bewertet (EHZ B). Ebenfalls günstig erscheint die Wasserführung der besetzten Habitate. Ein Austrocknen der Laichgewässer vor August wurde im Zuge der Kartiersaison 2017 nicht beobachtet (keine Beeinträchtigung). Drei der Habitatgewässer weisen einen breiten ungenutzten oder extensiv als Grünland genutzten Randstreifen auf, d. h. es liegen geringe Beeinträchtigungen vor (EHZ A). Das Gewässer 1166-004 weist durch seine Lage im aufgelassenen Acker keinen vollständigen 10 m breiten Gewässerrandstreifen auf und wurde mit Erhaltungszustand B bewertet. Die Beeinträchtigungen durch Fahrwege im Jahreslebensraum können als unerheblich eingeschätzt werden (EHZ A), da sich keine befahrbaren Wege in der Umgebung befinden.

Insgesamt wurden zwei der vier Habitatflächen mit „B“ und zwei mit „A“ bewertet. Die betrachteten Habitatgewässer in gutem Zustand (B) weisen eine Gesamtgröße von 0,109 ha und damit 70,78 % der Laichgewässer auf. Die beiden Gewässer in hervorragendem Erhaltungszustand (A) nehmen 0,044 % der Laichgewässer ein. Damit befinden sich die Habitate des Kammmolches (*Triturus cristatus*) aktuell in einem „**günstigen“ Erhaltungszustand (B)**.

Weitere maßgebliche Bestandteile im Sinne standörtlicher oder funktionaler Voraussetzungen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand sind:

- eine ausreichende Besonnung im Uferbereich
- eine Wasserführung bis mindestens Ende August
- eine gut entwickelte und strukturreiche Wasser- und Ufervegetation (insbesondere Submersvegetation
- ein ungenutztes oder extensiv genutztes Gewässerumfeld als Landlebensraum, Überwinterungshabitat und Schutz vor Nährstoffeinträgen

Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung im Gebiet bzw. außerhalb des Gebietes ist die Absenkung des Grundwasserstandes.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Habitatansprüche

Das Bachneunauge kommt hauptsächlich in kleinen und größeren Bächen sowie kleinen Flüssen vor. Dabei ist die Gewässergüteklasse II (höchstens mäßig belastete Gewässer) von großer Bedeutung. Zum Laichen wird kiesiger Untergrund aufgesucht. Die Larven benötigen zum Eingraben weiches, feinkörniges Substrat. Dabei darf der Anteil an Detritus nur 2-10 % betragen. Auch Flachwasserabschnitte von unter einem Meter Tiefe werden gerne besiedelt. Die Laichwanderung beträgt nur kurze Strecken.

Besonders hervorzuheben sind für den „günstigen" Erhaltungszustand folgende Lebensraumansprüche (WATERSTRAAT ET AL. 2012):

- Fließgewässer hoher Wassergüte mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbaute oder unbegradigte Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen, usw.,
- eine natürliche Fließgewässerdynamik und ein weitgehend natürlicher hydrophysikalischer und hydrochemischer Gewässerzustand,
- Vorhandensein von Abschnitten ohne anthropogen erhöhter Sedimenteinträge,
- ein der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechender artenreicher, heimischer und gesunder Fischbestand

Bewertung

Trotz intensiver Suche konnte das Bachneunauge im GGB nicht nachgewiesen werden. Es erfolgt keine Bewertung des Erhaltungszustandes von *Lampetra planeri*.

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Während der Überprüfung des LRT 3130 konnte ein Exemplar der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) erfasst werden. Das Männchen hielt sich im Uferbereich des Gewässers auf. Die Art ist in der Natura 2000-LVO nicht aufgeführt, da bisher kein Vorkommen bekannt war. Da nur ein Einzelvorkommen der Art vorliegt wird empfohlen, die Art im Rahmen der Fortschreibung des Managementplans erneut zu bearbeiten. Es erfolgt keine Habitatbewertung und Maßnahmenplanung für die Große Moosjungfer.

I.4 Arten des Anhangs IV

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt.

Die Arten des Anhangs IV (und V) werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden aber ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV-Arten verursacht werden.

Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhang IV

EU Code	*Art*	*Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)*	*Bemerkungen*
1202	Kreuzkröte (*Bufo calamita*)	Nördlich des Feldgehölzes Rentierland	Lautkartierung 2017
1203	Laubfrosch (Hyla arborea)	Probefläche 2,5,6,9 Km	Kartierung 2017
1197	Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	Probefläche 8 Km	Kartierung 2017
1214	Moorfrosch (Rana arvalis)	Probefläche 2 Km	Kartierung 2017

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Im Rahmen der Defizitanalyse wird geprüft, ob auf Gebietsebene die aktuelle Situation der einzelnen Schutzobjekte dem in der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) als Ziel formulierten "günstigen Erhaltungszustand" entspricht. Daraus leitet sich die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungszielen ab. Es erfolgt zunächst ein Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuell ermittelten Zustand. Den Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standarddatenbogens dar (2004).

Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

Für LRT und Habitate von Arten des Anhangs II. die sich aktuell im „günstigen“ Zustand befinden, ergibt sich zwingend die Erhaltung dieses Zustandes. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen formuliert, die diesen Zustand langfristig absichern. Für LRT oder Arten, die nicht in der Natura 2000-Gebiete LVO M-V aufgeführt sind, können nur Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden.

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die Wiederherstellungsziele.

Bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder bei Flächenverlusten erfolgt immer eine Plausibilitätsprüfung. Es ist zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“). Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt. Ansonsten sind bei einer Verschlechterung der mit A oder B bewerteten Erhaltungszustände auf den Erhaltungszustand C zwingende Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig. Sie umfassen grundsätzlich nur den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Zustand zu erreichen.

Befinden sich Lebensraumtypen oder Arten in einem „ungünstigen“ Zustand, für die keine zwingenden Wiederherstellungsmaßnahmen bestehen, sind Entwicklungsziele zu formulieren, die in vorrangige bzw. wünschenswerte Entwicklungsziele differenziert werden.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 3 und 4 besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen, ob durch entsprechende Maßnahmen eine Entwicklung zur Bewertungsstufe „A“ möglich ist. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen.

I.5.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

LRT 3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer

Der LRT 3130 wurde zum Referenzzeitpunkt nicht im SDB aufgeführt. Ein Nachweis erfolgte jedoch während einer Kartierung im Jahr 2015 (PÖYRY 2015). Der LRT wurde aktuell in 3 Teilflächen und mit einer Fläche von 0,1132 ha in einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) festgestellt.

Der LRT sollte in seiner Ausprägung gesichert und durch den Schutz vor Einträgen dauerhaft zu einem LRT des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand entwickelt werden.

Die wesentlichen Defizite bestehen in Nährstoffeinträgen durch die umliegende Agrarlandschaft.

LRT 3150 - Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der LRT 3150 war zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet, konnte jedoch während der aktuellen LRT-Überprüfungen im Jahr 2017 im Gebiet in 4 Teilflächen mit einer Größe von 0,333 ha nachgewiesen werden. Aufgrund der Flächengrößenverteilung wurde er noch mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) bewertet. Es gilt durch entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen den LRT dauerhaft zu einem LRT mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand zu entwickeln. Wichtig wäre neben dem Erhalt des Wasserstandes, bei den zu starker Verkrautung und Verlandung neigenden Kleingewässern, eine periodische Entkrautung durchzuführen.

Die wesentlichen Defizite lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- nur in Teilen vorhandene lebensraumtypische Vegetation
- strukturelle Defizite der aquatischen und/oder Ufer- und Verlandungsvegetation
- Nährstoffeinträge

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Der LRT 6430 wurde zum Referenzzeitpunkt mit einer Flächengröße von 1,0 ha in einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) gemeldet. Er erstreckt sich entlang der Ufer des Wallmoorbaches. Die während der aktuellen Kartierungen 2017 durchgeführte Überprüfung ergab jedoch, wie auch schon die Kartierung von 2015 (PÖYRY 2015), keine Hinweise auf ein Vorkommen dieses Lebensraumtyps entlang des Wallmoorbaches. Die Uferbereiche des Bachlaufs in den entsprechenden Abschnitten sind durch die Ufergehölze (Erlen) überwiegend stark beschattet und wirken einer Entwicklung des LRT 6430 stark entgegen. So konnte keine, für die Einstufung als LRT entscheidende, besonders charakteristische Art nachgewiesen werden. Aufgrund der vorgefundenen Situation ist davon auszugehen, dass kein aktueller Verlust des LRT 6430 stattgefunden hat, sondern, da sich die Verhältnisse seit Gebietsmeldung nicht veränderte haben, kein LRT ausgebildet war. Hochstaudenfluren konnten lediglich auf angrenzenden brachgefallenen Grünlandflächen und in Form von Hochstaudenstadien von degradierten Niedermoorgesellschaften erfasst werden. Diese flächigen Hochstaudenfluren sind jedoch definitionsgemäß nicht eingeschlossen. Bei der Meldung des LRT 6430 handelt es sich somit um einen wissenschaftlichen Fehler.

Da die lebensraumtypischen Standortbedingungen bezüglich Feuchtestufe, Nährstoffhaushalt und Fließgewässerdynamik weitgehend gegeben sind, wird eingeschätzt, dass eine Etablierung des LRT 6430 theoretisch möglich ist. Dies setzt allerdings eine vollständige Rodung bzw. starke Auflichtung der beschattenden Ufergehölze als limitierender Faktor voraus. Das Kriterium zur Einstufung als LRT wäre dabei eine Gehölzdeckung von maximal 30 %. Eine Gehölzrodung bedeutet allerdings einen massiven Eingriff. Die Alternative wäre ein regelmäßiges auf den Stock setzen. Beides ist in Anbetracht der stark eingeschränkten Begehbarkeit bzw. einer fast ausgeschlossenen Befahrbarkeit des Geländes nahezu nicht realisierbar. Daher wird, auch vor dem Hintergrund einer unsicheren Entwicklungsprognose, von der praktischen Umsetzung dieser Maßnahme abgeraten.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der LRT 7140 wurde zum Referenzzeitpunkt nicht im SDB aufgeführt. Ein Nachweis erfolgte jedoch während einer Kartierung im Jahr 2015 (PÖYRY 2015). Der LRT wurde auch aktuell im Gebiet mit einer Fläche mit einer Größe von 4,094 ha nachgewiesen. Es gilt durch entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen den LRT dauerhaft zu einem LRT mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand zu entwickeln.

Bei der zu planenden Maßnahmenkonzeption muss die spezifische Gebietssituation beachtet werden. Zwei wesentliche Störquellen wirken sich negativ auf den LRT aus: die Entwässerung durch Gräben und die Eintiefung und Begradigung des Wallmoorbaches sowie ein Nährstoffeintrag aus dem Quellgebiet des Wallmoorbaches im benachbarten Schleswig-Holstein. Diese beiden Störfaktoren gilt es zu beseitigen. Das Problem dabei ist, dass sich aus den ursprünglich mesotroph-sauren bis mesotroph-basenreichen Quell- und Durchströmungsmoorverhältnissen inzwischen eutrophe Moorstandorte mit den dazugehörigen negativen Veränderungen des hydraulischen Regimes und der bodenchemischen Parameter in den degradierten Oberbodenhorizonten entwickelt haben. Teilweise treten sogar Hypertrophierungszeiger auf. Da es sich bei diesen Arten gleichzeitig um Nässezeiger handelt, bleibt zu befürchten, dass sie durch eine weitere Vernässung auch weiter gefördert werden. In der Konsequenz muss daher das hydrologische Regime wieder behutsam stufenweise hergestellt werden (abrupter großflächiger Überstau ist zu vermeiden). Eine Entwicklungsprognose ist dabei nur schwer zu stellen. Es ist unsicher wie sich die Vegetation verhält und ob die noch vorhandene reliktäre Moorvegetation diese Maßnahmen übersteht und wann sie sich wieder ausbreiten kann. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes ist sicher nur mittel- bis langfristig zu erwarten. Dennoch wird eine Maßnahmenkonzeption ausdrücklich empfohlen, da noch moortypische Restvegetation vorhanden ist, sich der LRT über eine wertgebend große Fläche

erstreckt und ein Verlust des LRT-Status unter Beibehaltung des gegenwärtigen Entwässerungsstadiums absehbar ist.

Die wesentlichen Defizite lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- nur in Teilen vorhandene lebensraumtypische Vegetation
- beeinträchtigter Wasserhaushalt
- Nährstoffeinträge
- Gehölzaufkommen

Für die im GGB nachgewiesenen LRT des Offenlandes ergaben sich folgende aktuelle Erhaltungszustände. Diese werden den sich daraus abgeleiteten, kurz-, mittel- und langfristig anzustrebenden Erhaltungszuständen gegenübergestellt.

Tabelle 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT Code	*Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB*	*aktueller Erhaltungszustand*	*angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024*	*angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030*	*langfristig erreichbarer Erhaltungszustand*
3130	-	B	B (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)
3150	-	B	B (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)
7140	-	C	C (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)	B (wünschenswerte Entwicklung)

I.5.1.2 Arten nach Anhang II FFH-RL

Rotbauchunke (EU-Code 1188)

Laut SDB wurde die Rotbauchunke im GGB mit einem guten Erhaltungszustand (B) bewertet, wobei eine Datenquelle dazu nicht benannt ist. Laut den Punktnachweisen des LUNG gab es im GGB weder 1995 noch 2004-2006 Nachweise der Rotbauchunke. Es liegen Nachweise der Rotbauchunke vor Gebietsmeldung, aus dem Jahr 2002, vor. Später konnte die Art im GGB nicht mehr nachgewiesen werden. Auch aktuell konnte die Art im GGB nicht nachgewiesen werden, wodurch ihre Position im SDB anzuzweifeln ist. Die Gewässer im GGB wären für die Rotbauchunke grundsätzlich geeignet, es gibt keine Defizite in der Habitatqualität aufgrund derer die Rotbauchunke trotz intensiver Suche an drei Begehungen nicht nachgewiesen

werden konnte. Im Rahmen der Fortschreibung der Managementplanung ist erneut zu prüfen, ob die Art im Gebiet vorkommt. Wiederherstellungsziele sind nicht zu formulieren.

Kammmolch (EU-Code 1166)

Der Kammmolch wurde zum Referenzzeitpunkt im Gebiet mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) bewertet. Aktuell befindet sich die Population ebenfalls in einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B). Damit hat sich keine Veränderung des Erhaltungszustandes ergeben und es gilt diesen Zustand langfristig zu sichern.

Der Kammmolch kommt im GGB hauptsächlich in kleinen Weihern im Grünland und auf aufgelassener Ackerlandschaft vor, am Rand eines Feldgehölzes.

Die daraus resultierenden Defizite lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- schnelle Verlandung der Habitatgewässer
- Beschattung durch aufkommende Gehölze

Um den guten Erhaltungszustand der Kammmolch-Populationen aufrecht zu erhalten, müssen vor allem die Uferrandbereiche beibehalten und die Gewässer regelmäßig entkrautet und bei Bedarf entschlammt werden, um einer Verlandung entgegenzuwirken. Einige Gewässer wurden extra so angelegt, dass sie im Herbst trockenfallen und sich somit kein Fischbestand etablieren kann. So sollte es möglich sein, den Gesamt-Erhaltungszustand der Kammmolch-Populationen mindestens in einem guten Zustand beizubehalten. Eine wünschenswerte Entwicklung in einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) ist mittel-, bzw. langfristig anzustreben, indem der Landlebensraum um die nördlichen Gewässer im Acker verbreitert/ extensiv gehalten wird und ein Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft verhindert wird.

Bachneunauge (EU-Code 1096)

Im SDB wurde das Bachneunauge als sesshafte Art im Gebiet (EHZ B) gemeldet. Laut der AG Heimische Wildfische liegt ein Nachweis des Bachneunauges im Wallmoorbach von 1996 vor. 2004 und 2005 konnte das Bachneunauge nach intensiven Nachsuchen nicht mehr gefunden werden (GNL 2013). Auch bei den Kartierungen 2017 konnten sowohl im Gebiet, als auch außerhalb, keine Bachneunaugen nachgewiesen werden. Die Aufführung des Bachneunauges im SDB ist daher erneut zu prüfen. Eine aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands für das Bachneunauge kann im Gebiet nicht vorgenommen werden.

Der letzte Nachweis eines Bachneunauges im Wallmoorbach ist über 20 Jahre her und somit deutlich vor der Gebietsmeldung. Das Bachneunauge benötigt kiesige Abschnitte als Laich-

habitate, die sowohl zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung als auch aktuell nicht ausreichend vorhanden sind. Die kurzen kiesigen Abschnitte sind als Laichhabitate für die Bachneunaugen nicht ausreichend (GNL 2013). Im unteren Abschnitt des Wallmoorbaches außerhalb des GGB befinden sich zwei nicht passierbare Querbauwerke, die die Durchgängigkeit des Wallmoorbachs stören. Die dortige Angelnutzung und der Fischbesatz mit Forellen wirkten sich ebenfalls nachteilig auf die Habitatqualität aus (GNL 2013). Derzeit besteht die Angelteichwirtschaft nicht mehr (WBV 2017).

Da von einem wissenschaftlichen Fehler ausgegangen wird und die Art sowohl zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht vorkam als auch 2017 nicht im GGB gefunden werden konnte, werden keine Wiederherstellungsziele formuliert.

Im oberen Abschnitt des Wallmoorbaches könnten durch Renaturierung und Einbringung von Kies Laichplätze geschaffen werden. Für eine natürliche Wiederbesiedlung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung aus der Boize und für die Umsetzung der genannten Renaturierungsmaßnahmen muss zunächst jedoch die Durchgängigkeit gewährleistet werden, um die Habitatbedingungen im Wallmoorbach langfristig verbessern zu können. Es wäre wünschenswert weitere Untersuchungen hinsichtlich der Frage, ob eine Wiederbesiedlung im GGB sinnvoll ist, durchzuführen.

In Tabelle 10 sind der aktuelle Erhaltungszustand sowie die Zielvorstellungen für die Arten des Anhangs II zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 10: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	***Status lt. SDB***	***Erhaltungszustand der Habitate zum Referenzzeitpunkt lt. SDB***	***aktueller Erhaltungszustand der Habitate***	***angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024***	***Angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030***	***langfristig erreichbarer Erhaltungszustand***
Rotbauchunke	sesshaft	B	-	-	-	-
Kammmolch	sesshaft	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt und wünschenswerte Entwicklung)	A (Erhalt)
Bachneunauge	sesshaft	B	-	-	-	-

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Entsprechend den vorhergehenden Erläuterungen erfolgt dabei eine Differenzierung in Erhaltungs- (E), Wiederherstellungs- (W), vorrangige (vE) und wünschenswerte Entwicklungsziele (wE). Die Erhaltungsziele untergliedern sich in Erhalt durch Schutz (ES), durch Pflege (EP) oder durch Nutzung (EN).

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte GGB. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung angegeben.

Tabelle 11: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutzobjekt	*Erhaltungsziel*	*Art des Zieles*	*Fläche (ha)*	*Ortsbezeichnung / Teilfläche*	*Bemerkung*
3130	Erhalt der Kleingewässer	wE	0,1132		
	Erhalt des Wasserstandes				
	Erhalt des naturnahen Ufersaums				
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet				
	Beseitigung/ Auslichtung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession				
	Reduktion der Nährstoffbelastung				
	ggf. Sanierung/Ausbaggerung				
3150	Erhalt der Kleingewässer	wE	0,3334		
	Erhalt des Wasserstandes				
	Erhalt des naturnahen Ufersaums				
	Erhalt der natürlichen Gewässertrophie				
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet		0,2748	001, 002	
	Reduktion der Nährstoffbelastung		0,0586	003, 004	
	ggf. Sanierung/Ausbaggerung		0,2748	001, 002	

7140	Stabilisierung des Wasserhaushaltes Reduktion der Nährstoffbelastung Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet Gehölzreduktion	wE	4,094		
Kammmolch	Erhalt der Kleingewässer Erhalt des Wasserstandes Erhalt der Landhabitate und Winterquartiere Erhalt des naturnahen Ufersaums Verzicht auf Fischbesatz und Angelnutzung	ES			
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet		0,113	001 - 003	
	Verhinderung der Gewässerverlandung Freihalten der Gewässer durch Beseitigung aufkommender Gehölze	EP			durch regelmäßiges Entkrauten, ggf. durch Ausbaggern/ Entschlammen
	Extensivhaltung der angrenzenden Ackernutzung ggf. Übernahme in extensives Grünland	wE	0,041	004	

Teil II – Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

Die Wahrung oder Wiederherstellung des „günstigen“ Erhaltungszustands der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse ist das übergeordnete Ziel der FFH-RL (vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). In Kapitel I.5.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das GGB „Kleingewässer bei Leisterförde“ dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt vorhandenen bzw. den neu festgestellten Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, werden auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen ausgewiesen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten mit besonderer Bedeutung.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen überwiegend vorabgestimmt. Bei der Erarbeitung der Maßnahmen wurden die Ziele der Raumordnung (vgl. Kapitel I.1.1) berücksichtigt. Grundsätzlich sollen der „günstige“ Erhaltungszustand der Schutzobjekte sowie die Umsetzung der Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch administrative, vertragliche Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen erreicht werden.

Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in Karte 3 „Maßnahmen“ dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Kap. II.2).

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht für alle im GGB nachgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie für alle Habitate der Arten nach Anhang II der FFH- RL die Verpflichtung zum Erhalt. Alle

Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind ebenso wie die Erhaltungsmaßnahmen anhand der einzelnen Lebensraumtypen und Habitate der Arten aufgeführt sowie zusammenfassend in der Maßnahmentabelle Tab. 12 dargestellt, die mit der Karte 3 „Maßnahmen“ korrespondiert. Vorrangige Entwicklungsmaßnahmen sowie Wiederherstellungsmaßnahmen existieren im Gebiet nicht.

LRT 3130 (3131) – Oligo- bis mestrophe stehende Gewässer

Der LRT 3131 liegt aktuell auf Gebietsebene in einem „günstigen“ Erhaltungszustand vor. Da er zum gegenwärtigem Zeitpunkt in der Natura 2000-Gebiete Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht als Erhaltungsziel aufgeführt ist, werden wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen empfohlen, um ihn zu einem dauerhaften LRT des GGB mit einem „günstigen“ EHZ zu entwickeln. Wesentliches Ziel ist es, die Wasserhaltung zu sichern und die Gewässereutrophierung und –verlandung zu vermeiden.

Da es sich ausschließlich um ausgeprägt flache Kleingewässer handelt, besteht insbesondere in niederschlagsarmen Jahren die Gefahr der Austrocknung. Daher sollten jegliche Eingriffe, welche zu einer weiteren Absenkung des Gebietswasserhaushalts führen könnten, vermieden werden.

Eng mit der Gewässergröße und -tiefe ist auch die Sukzessionsdynamik verbunden. So besteht bei allen Kleingewässern eine erhöhte Verlandungstendenz, welche selbst durch eine Reduzierung der Nährstoffeinträge und damit des Biomassewachstums nicht unterbunden werden kann. Deshalb wird je nach Verlandungsgrad eine periodische Entkrautung bzw. Entschlammung erforderlich, um die Gewässer wieder in ein frühes Sukzessionsstadium mit optimalen Wachstumsbedingungen für die konkurrenzschwachen lebensraumtypischen Arten zurückzuversetzen. Als günstiger Zeitpunkt für diese Maßnahmen wird das Winterhalbjahr, wenn sich u. a. Amphibienarten wie der Kammmolch nicht im Gewässer befinden, empfohlen. Ebenso wird bei aufkommender Sukzession die Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen zur Schaffung belichteter Bereiche erforderlich sein.

Alle Gewässer des LRT 3131 befinden sich in Waldrandlage und grenzen derzeit an extensiv genutztes Dauergrünland an. Dennoch besteht ein gewisser Nährstoffeintrag durch Nährstofffreisetzungen aus den entwässerten Niedermoorböden. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich möglicher Nährstoffeinträge kaum Handlungsspielraum besteht. Die vorhandenen

Pufferstrukturen sind in einem Radius von durchschnittlich 20 m zu erhalten. Als weitere wünschenswerte Erhaltungsmaßnahme sei auf den Erhalt der extensiven Nutzung der im Umfeld befindlichen Ackerflächen hingewiesen, was gleichzeitig auch dem LRT 3150 und dem Kammmolch als geeignetes Landhabitat zugutekommt.

LRT 3150- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der LRT 3150 liegt aktuell auf Gebietsebene in einem „günstigen“ Erhaltungszustand vor. Da er zum gegenwärtigem Zeitpunkt in der Natura 2000-Gebiete Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht als Erhaltungsziel aufgeführt ist, werden wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen empfohlen, um ihn zu einem dauerhaften LRT des GGB mit einem „günstigen“ EHZ zu entwickeln. Es gilt alle Kleingewässer in ihrer lebensraumtypischen Ausprägung zu erhalten. Entscheidend hierfür sind vor allem die Sicherung des Gebietswasserhaushaltes und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen.

Generell sind die im Gebiet an Gewässer angrenzenden extensiv genutzten Grünlandflächen bereits als gute Pufferstrukturen gegen Nährstoffeintrag zu betrachten. Insbesondere im gewässernahen Bereich von durchschnittlich 20 m ist diese extensive Grünlandnutzung langfristig zu sichern. Die angrenzenden bzw. im Einzugsgebiet befindlichen Ackerflächen werden aktuell teilweise extensiv genutzt. Diese extensive Ackernutzung ist beizubehalten. Wünschenswert wäre auch die dauerhafte Umwandlung weiterer Ackerflächen in extensives Grünland, so z. B. nördlich an die LRT-Flächen 3150-003 und 3150-004 angrenzend.

Da es sich bei den Kleingewässern um Biotoptypen mit einer hohen Sukzessionsdynamik handelt, sind die Gewässer einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich ihres Verlandungsgrades zu unterziehen. Im Bedarfsfall können so rechtzeitig geeignete Pflegemaßnahmen, wie z. B. eine Entschlammung bzw. Entkrautung ergriffen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eingriffe in die Gewässer räumlich und zeitlich so verteilt werden, dass im Gesamtgebiet immer unterschiedliche Sukzessionsstadien vorliegen. So kann sich insgesamt eine sehr artenreiche Gewässerfauna und –flora etablieren. Beim Aushub ist darauf zu achten, dass ausreichend Flachwasserbereiche erhalten bleiben bzw. angelegt werden. Es empfiehlt sich außerdem die Uferböschung falls erforderlich zumindest partiell abzuflachen (Neigung: 1:5 bis 1:10). Als günstiger Zeitpunkt für diese Maßnahmen wird das Winterhalbjahr empfohlen, wenn sich keine Amphibienarten im Gewässer befinden.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der LRT 7140 liegt aktuell in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand vor. Da er zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Natura 2000-Gebiete Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht aufgeführt ist, werden wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen empfohlen. Es sind aktuell Beeinträchtigungen gegeben, die einen Verlust des LRT Status als Folge haben können. Als essentiell für den Fortbestand des LRT kann die Stabilisierung des moortypischen Wasserhaushaltes und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen herausgestellt werden.

Im Sinne einer erfolgreichen Moorrevitalisierung sind jegliche Maßnahmen welche zu einer weiteren Entwässerung führen würden, zu unterlassen. Noch vorhandene Entwässerungsgräben sollten nicht mehr unterhalten und nach Möglichkeit verschlossen werden. Da noch unklar ist wie sich der Wasserhaushalt im Gebiet verhält und ob Maßnahmen möglich sind, ist eine hydrologische Machbarkeitsstudie als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme ratsam. Ein flächiger Überstau muss jedoch verhindert werden, da ansonsten die noch vorhandene Moorvegetation verdrängt wird.

Durch die großräumige Entwässerung kommt es zu einem vermehrten Gehölzaufwuchs auf der Fläche, welchem kurzfristig durch eine Gehölzreduktion entgegenzuwirken ist um ein Verdrängen der Moorvegetation zu verhindern.

Ein Nährstoffeintrag von außen kann durch den Erhalt von extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet etwas reduziert werden.

Kammmolch (Triturus cristatus)

Die Habitate des Kammmolches liegen im Gebiet insgesamt in einem „günstigen“ Erhaltungszustand vor. Dieser muss durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen gesichert werden. Entscheidend dafür sind vor allem der Erhalt der Gewässer durch die Sicherung des Gebietswasserhaushaltes, der Landlebensräume sowie die Vermeidung von Nährstoffeintrag und übermäßige Beschattung. Dadurch wird gleichzeitig eine Verbesserung der Habitatgewässer des Kammmolches in einen hervorragenden Erhaltungszustand angestrebt.

Entscheidend für die Fortpflanzungshabitate ist neben der Anwesenheit von Flachwasserzonen und geeigneter aquatischer Vegetation vor allem auch ein guter Besonnungsgrad. In dieser Hinsicht ist gegebenenfalls eine Auflichtung bzw. Teilentfernung von dichtem Ufergehölz (Weidengebüsch) vorzunehmen.

Hinsichtlich der Landlebensräume besteht kein Handlungsbedarf, da alle Gewässer unmittelbar an einen Waldstandort angrenzen. Darüber hinaus kann der Erhalt bzw. die Etablierung

von nicht oder nur extensiv genutzten Gewässerrandstreifen als Teillebensraum und Pufferfläche gegen Nährstoffeintrag empfohlen werden (durchschnittliche Breite von ca. 20 m). Außerdem wird je nach Verlandungsgrad eine periodische Entkrautung bzw. Entschlammung erforderlich. Hier muss auf eine Entschlammung nach dem Rotationsprinzip geachtet werden, um dem Kammmolch genügend Habitatgewässer zur Verfügung zu lassen und ungleichaltrige Gewässer zu schaffen (KNIEP, 2010). Als wünschenswerte Erhaltungsmaßnahme für die umgebenden Offenlandflächen wird in diesem Zusammenhang auch die Etablierung von extensiv bewirtschafteten Ackerflächen bzw. deren Übernahme in Extensivgrünland empfohlen.

Tabelle 12: Zusammenstellung der Maßnahmen

Lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekt*	*Angaben zur Erfolgskontrolle*	*Finanzierungsinstrument*
Flächenspezifische Maßnahmen								
001_1	Erhalt des Kleingewässers (Ae08) und des Wasserstandes (Ae09) Erhalt naturnaher Gewässerufer und –randstreifen – keine Ackernutzung, Düngung (Ne04)	S	Kleingewässer nö Leisterförde TF 1166-001, TF 3131-001	R6; A5	uNB	Kammmolch, LRT 3131		-
001_2	periodische Sanierung/Ausbaggerung des Kleingewässers (Av04)	P		A4	StALU WM/ Projektträger			F19, F29
	Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen (Av06)			A8	uNB/ Projektträger			F15
002_1	Erhalt des Kleingewässers (Ae08) und des Wasserstandes (Ae09) Erhalt naturnaher Gewässerufer und –randstreifen – keine Ackernutzung, Düngung (Ne04)	S	Kleingewässer nö Leisterförde 1166-002, 3131-002 1166-003, 3131-003	R6; A5	uNB	Kammmolch, LRT 3131		-
002_2	periodische Sanierung/Ausbaggerung des Kleingewässers (Av04)	P		A4	StALU WM/ Projektträger			F 19, F 29
	Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen (Av06)			A8	uNB/ Projektträger			F 15

Lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekt*	*Angaben zur Erfolgskontrolle*	*Finanzierungsinstrument*
003_1	Erhalt des Kleingewässers (Ae08) und des Wasserstandes (Ae09) Erhalt naturnaher Gewässerufer und –randstreifen – keine Ackernutzung, Düngung (Ne04)	wE	Kleingewässer nö Leisterförde 3150-001	R6; A5	uNB	LRT 3150		-
	Periodische Sanierung/Ausbaggerung des Kleingewässers (Av04)			A4	StALU WM/ Projektträger			F 19, F 29
				A8	uNB/ Projektträger			F 15
004_1	Erhalt des Kleingewässers (Ae08) und des Wasserstandes (Ae09) Erhalt naturnaher Gewässerufer und –randstreifen – keine Ackernutzung, Düngung (Ne04)	wE	Kleingewässer nö Leisterförde 3150-002	R6; A5	uNB	LRT 3150		-
	Beseitigung bzw. Auslichten von Gehölzen (Av06)			A4	StALU WM, Projektträger			F 19, F 29
				A8	StALU WM/ uNB			F 15

Lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekt*	*Angaben zur Erfolgskontrolle*	*Finanzierungsinstrument*
005_1	Erhalt des Kleingewässers (Ae08) und des Wasserstandes (Ae09)	S	Kleingewässer nö Leisterförde 1166-004, 3150-004	R6; A5	uNB	Kammmolch, LRT 3150		
005_2	periodische Sanierung/Ausbaggerung des Kleingewässers (Av04)	P		A4	StALU WM, Projektträger			F 19, F 29
				A8	uNB/ Projektträger			F 15
006_1	Erhalt des Kleingewässers (Ae08) und des Wasserstandes (Ae09)	wE	Kleingewässer nö Leisterförde 3150-003	R6; A5	uNB	LRT 3150		-
	Periodische Sanierung/Ausbaggerung des Kleingewässers (Av04)			A4	StALU WM, Projektträger			F 19, F 29
				A8	uNB/ Projektträger			F 15
007_1	Erhalt naturnaher Gewässerufer und –randstreifen – keine Ackernutzung, Düngung (Ne04)	wE	Kleingewässer nö Leisterförde 3150-003, 3150-004 1166-004	V1	StALU WM/ Landwirtschaftsbetrieb	Kammmolch LRT 3150		F 23, F 30
008_1	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (Ae09)	wE	Fläche im Südteil des GGB, w des Wallmoorbaches 7140-001	R6; A5	uNB	LRT 7140		
	Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen (Av06)			A4	StALU WM, Auftragnehmer			F 19, F 29

Lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnah-mentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungs-instrument*	*Adressat*	*Schutzobjekt*	*Angaben zur Erfolgskon-trolle*	*Finanzie-rungsinstru-ment*
Gebietsübergreifende wünschenswerte Maßnahmen (ohne Projektnummer und ohne Verortung in der Karte)								
	Erhalt extensiv genutzter Flächen Umwandlung von Ackerflä-chen in Grünland	wE	Agrarlandschaft	V1	StALU WM, Landwirtschafts-betrieb	Kammmolch, LRT 3131, LRT 3150, LRT 7140	Optimierung der Landlebens-räume und der LRT-Flächen, Reduzierung der Nährstoff-einträge	F 24, F 30
-	Hydrologische Machbar-keitsstudie zur Stabilisie-rung und zum Erhalt des Wasserhaushalts im Gebiet	wE	Gebiet des Wall-moors großflächig um den LRT 7140	A4	StALU WM	LRT 7140	Erhalt und Ver-besserung des LRT 7140	F 18

Legende:

Maßnahmentyp:

S – Schutz

P – Pflege

wE – wünschenswerte Entwicklung

Umsetzungsinstrumente:

R6 – Vollzug von § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V

A4 – Projektförderung

A5 – Kontrolle der Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen

A8 – Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen

V1 – Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Klimaschutzmaßnahmen)

Adressat:

StALU WM – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

uNB – untere Naturschutzbehörde

Finanzierungsinstrument:

F 15 – Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme

F 18 – ZuwErMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

F 19 – NatSchFöRL M-V: Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes

F 23 – Strukturelementerichtlinie: Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

F 24 – Extensivierungsrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus

F 27 – PdLRL M-V: Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege

F 29 – Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten

F 30 – Greening

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Das GGB „Kleingewässer bei Leisterförde“ liegt vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide“ (DE 2530-401). Da für das zu berücksichtigende EU-Vogelschutzgebiet noch kein Managementplan vorliegt, ist die Anlage 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung heranzuziehen. Die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes sind in der Tabelle 3 dargestellt. Für die relevanten Arten ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur wünschenswerten Entwicklung verträglich sind oder ob naturschutzfachliche Zielkonflikte erkennbar sind. Für alle Maßnahmen erfolgt in der folgenden Tabelle zunächst eine Einschätzung in Bezug auf ggf. zu erwartende Konflikte. Abschließend wird eine verbale Bewertung vorgenommen.

Für die Maßnahmen werden folgende Abkürzungen der Anlage 14 des Fachleitfadens verwendet:

- Ae08 - Erhalt von Kleingewässern und Senken – keine Verfüllung
- Ae09 - Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen
- Av04 - Periodische Sanierung/Ausbaggerung von Kleingewässern

- Av06 - Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen
- Ne04 - Erhalt naturnaher Gewässerufer und -randstreifen – keine Ackernutzung, keine Düngung

Tabelle 13: Auswirkungen der FFH-Managementmaßnahmen auf die Vogelarten des EU-VS-Gebietes 2530-401

Vogelart	Ae08	Ae09	Av04	Av06	Ne04
Eisvogel	↑	↑	↑	↓	↑
Gänsesäger	↑	↑	↑	→	↑
Heidelerche	→	→	→	→	↑
Kranich	↑	↑	↑	→	↑
Neuntöter	→	→	→	↓	↑
Ortholan	→	→	→	→	→
Rohrweihe	↑	↑	↑	→	↑
Schwarzspecht	→	→	→	→	↑
Sperbergrasmücke	→	→	→	↓	↑
Wachtelkönig	→	→	→	↑	↑
Weißstorch	↑	↑	↑	→	↑
Wespenbussard	→	→	→	→	↑
Wiesenweihe	→	→	→	→	→

Erläuterung:

→ Maßnahme ohne Konfliktpotenzial für die relevante Vogelart
↑ Maßnahme mit positiver Synergie für die relevante Vogelart
↓ Maßnahme mit möglichem Konfliktpotenzial für die relevante Vogelart

Die dreizehn Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2530-401 weisen ähnliche Habitatansprüche bezüglich der halboffenen Landschaften auf. Die meisten Maßnahmen stehen nicht in Konflikt mit den Vogelarten. Insbesondere die Maßnahmen, die zu einer Extensivhaltung der Acker- und Grünlandstandorte führen (Ne04, sowie die gebietsübergreifende Maßnahme zum Erhalt bzw. Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen), weisen für die meisten Vogelarten positive Synergieeffekte auf. Ein gewisses Konfliktpotenzial birgt lediglich die Offenhaltung durch Beseitigung aufkommender Gehölze, wobei es sich hierbei um relativ kleine Bereiche

handelt. Vogelarten wie Eisvogel, Neuntöter und Sperbergrasmücke bevorzugen strukturreiche Gehölzbereiche. Durch die Entnahme einzelner Gehölze im zentralen Moorgebiet sowie entlang der Gewässer gibt es noch genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass die lokale Population davon nicht beeinträchtigt wird. Durch die Entholzung würde es für das sehr störungsarme GGB zu einer temporären Störung kommen. Diese sollte in der vegetationsfreien Zeit erfolgen. Sofern im zentralen Moorbereich die Entnahme in einem trockenen Sommer vorgesehen ist, sollte dies möglich nicht vor Ende August nach der Brut- und Nestlingszeit geschehen. Vor einer Beseitigung sollten die Gehölze noch einmal auf Nistvorkommen kontrolliert werden. Dann sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Erhalt der Kleingewässer und des Wasserstandes wirken sich durchgehend positiv bzw. ohne Konfliktpotential auf die Vogelarten aus. Durch das Vorgehen nach dem Rotationsprinzip in jährlichen Abständen bei der Entschlammung der Gewässer stehen immer ausreichend Kleingewässer zur Verfügung.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die FFH-managementrelevanten Maßnahmen keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Arten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2530-401 haben.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

Rechtliche Instrumente (R)

- R 6: Vollzug von § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.
- R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder -objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die UNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und GLB). Bei bestehenden

Schutzgebieten oder -objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU/ UNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

- R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z. B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z. B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstatten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z. B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

- Die Nichtbeachtung der Horstschutzzonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstrassen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten oder von Teilen von FFH-Gebieten als Naturschutzgebiet.

Administrative Instrumente (A)

- A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU/ Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlasst (z. B. LU/ VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.
- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU/ Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

- A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) und gleichzeitig Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Masnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige UNB. Es erfolgt keine Abstimmung.
- A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fach Behörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU/ Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.
- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fach Behörde für Naturschutz.
- A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB (z. B. StALU/ UNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen.
-

Vertragliche Instrumente (V)

- V 1: Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU/ Landwirtschaftsbetrieb).
- V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU/ Segelverein).
- V 3: Vertrage mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fach Behörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU/ Naturschutzverein).

In der Tabelle 12 sind die Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Maßnahmen mit aufgeführt.

Die Umsetzungsinstrumente werden in den nachfolgenden Unterkapiteln näher erläutert.

II.2.1 Vertragliche Regelungen

Verträge mit Landwirten

Für die Pflegenutzung des Grünlands ist der Vertrag zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung mit dem Landwirtschaftsbetrieb des Feldblocks abzuschließen/zu verlängern. Die derzeit als Blühstreifen genutzte Ackerfläche wird vom Besitzer verpachtet und auch zukünftig aus der Bewirtschaftung rausgehalten, es besteht die Möglichkeit einer Anrechnung als ökologische Vorrangfläche als Bestandteil der Anforderungen an das Greening.

Das Maßnahmenkonzept wurde den Besitzern vorgestellt und erörtert. Da die vorgesehene Pflegenutzung der Flächen der derzeitigen Bewirtschaftung entspricht, bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Konzept.

II.2.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen

Projektförderung

Die Gehölzauslichtung sowie die Sanierung bzw. Ausbaggerung des Gewässers lassen sich über Projektförderung umsetzen. Hierfür sind entweder die Umsetzung über die NatSch-FöRL M-V oder über die Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten geeignet. Alternativ lassen sich die vorgenannten Maßnahmen auch über die Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen umsetzen.

Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft

Die Zahlungen aus der Agrarförderung der Europäischen Union werden seit dem 01.01.2005 an die Einhaltung von bestimmten „Grundanforderungen“ geknüpft. Diese Grundforderungen beinhalten eine Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz. Die Vorschriften der „Cross Compliance“ sind aktuell geregelt in der VO EU Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

Durch die Bewirtschaftung dürfen u. a. keine Veränderungen oder Störungen in einem GGB herbeigeführt werden, welche die maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigen können. Werden die zu beachtenden Verpflichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes nicht eingehalten, führt dies zu einer Kürzung Cross Compliance-relevanter Zahlungen. Weitergehende Informationen

über die einzuhaltenden Cross-Compliance-Anforderungen können der aktuellen Broschüre Cross-Compliance entnommen werden.

II.2.3 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Ein wichtiges Rechtsinstrument zur Umsetzung der Maßnahmen ist neben dem Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes die Ausweisung von ausgewählten GGB bzw. Teilen von GGB als geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23 - 29 BNatSchG.

Schutzgebietsausweisung

Im GGB DE 2530-372 besteht bereits ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet, das den südlichen Teil des Wallmoors umfasst und als NSG "Wallmoor" geführt wird. Zweck der Unterschutzstellung ist der Schutz und Erhalt eines Quell- und Durchströmungsmoores mit Bruchwäldern, Feuchtgebüschen und Feuchtwiesen als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete bzw. die Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes wird nicht als erforderlich erachtet.

Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Bei allen im GGB vorkommenden Offenland-LRT handelt es sich zudem um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V, die Zielarten unterliegen dem strengen Schutz gemäß § 40 BNatSchG.

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung werden (zwingend umzusetzende) Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss. Die daraus resultierenden Kosten sind, soweit in der derzeitigen Planungsphase abschätzbar, in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt. Kosten für darüberhinausgehende wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden hingegen nicht ermittelt.

Da die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen stark von den im Rahmen der Managementplanung nicht vollständig zu beurteilenden Rahmenbedingungen abhängen, können diese nur überschlagsmäßig angegeben werden.

Für die Sanierung/Ausbaggerung der Gewässer als Habitat für den Kammmolch und LRT 3131 bzw. 3150 werden bei einer durchschnittlichen Schlammdicke von 0,30 m Kosten in Höhe von 20 €/m³ Aushub inkl. Abtransport des Gewässerschlammes in Ansatz gebracht. Es wird eine Regelmäßigkeit von 5 Jahren angesetzt, hier sollte aber beobachtet werden zu welchem Zeitpunkt eine erneute Entschlammung notwendig ist.

Für die Entbuschung von Gehölzen inkl. Beräumung des Schnittgutes wird ein Kostenaufwand von durchschnittlich 0,62 €/m² zugrunde gelegt. Eine Gehölzentnahme ist in größeren Zeitabständen von circa 10 Jahren erforderlich.

Die anhand der jeweiligen Fläche ermittelten Kosten werden auf volle 100 Euro gerundet. Die Kosten stellen jeweils Nettokosten einschließlich der Nebenkosten dar.

Tabelle 14: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen

lfd. Nr.	*Beschreibung der Maßnahme*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Schutzobjekte*	*Finanzbedarf (€)*	
					Projektumsetzung	*Jährlich*
001_2	Pflege durch: - periodische Sanierung/ Ausbaggerung des Kleingewässers (Av04) - Beseitigung bzw. Auslichtung von Gehölzen (Av06)	P	1166-001, 3131-001 1166-002, 3131-002	Kammmolch 3131	6.000 1.900	-
002_2		P	1166-003, 3131-003	Kammmolch 3131	600 900	-
005_2	- periodische Sanierung/ Ausbaggerung des Kleingewässers (Av04)	P	1166-004, 3150-004	Kammmolch 3150	2.400	-
Gesamtkosten					**11.800**	**-**

Quellenverzeichnis

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, online unter: http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html#c33722, zuletzt zugegriffen im August 2017

DGHT E.V. (HRSG. 2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.

EIONET/EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY, Habitat assessments at EU biogeographical level, http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/, abgerufen im Mai 2017

ELBETAL M-V (2017): Informationen zum Gebiet Leisterförde, abgerufen unter: http://www.elbetal-mv.de/bb/POI_23_Leisterfoerde.pdf, zuletzt zugegriffen im Oktober 2017

ERGEBNISSE NATIONALER FFH-BERICHT 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf, abgerufen im Juli 2017

ERGEBNISSE NATIONALER FFH-BERICHT 2013, LRT in der kontinentalen biogeografischen Region, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/lrt_kontinental.pdf, abgerufen im Juli 2017

FIS WRRL, PROGRAMM FACHINFORMATIONSSYSTEM WASSERRAHMENRICHTLINIE, Mecklenburg-Vorpommern

GEOPORTAL MECKLENBURG-VORPOMMERN, GEODATENVIEWER GAIA MV PROFESSIONAL, http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php, abgerufen im Juni 2017

GEWÄSSERVERZEICHNIS, LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN, http://www.lav-mv.de/gewaesserverzeichnis_lav.php, abgerufen im August 2017

GLP M-V - GUTACHTLICHES LANDSCHAFTSPROGRAMM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung und integrierte Umweltplanung, August 2003.

GNL (2013): Kartierungsbericht: Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Westgroppe (*Cottus gobio*) in ausgewählten Bächen Mecklenburg-Vorpommerns. i. A. LUNG MV

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Verlag.

JESCHKE, L. (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag, Schwerin.

KRAPPE, M., LANGE, M. & V. WACHLIN (2004): Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) (LAURENTI, 1768). Bundesamt für Naturschutz.

KNIEP, W. (2010): Zur Notwendigkeit des Vorhaltens sukzessiv ungleichaltriger Gewässer für den Amphibienschutz. RANA. Heft 11, S. 37-45.

LANDESVERBAND DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2017): Verbände, online unter: http://www.lv-wbv-mv.de/Verbande/verbande.html#Tabelle, zuletzt zugegriffen im August 2017

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM, abgerufen im Mai 2017 unter: http://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/umwelt-natur-energie/natur-und-landschaftsschutz/

LEP M-V/ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, vom 09. Juni 2016

LRP WM - GUTACHTLICHER LANDSCHAFTSRAHMENPLAN WESTMECKLENBURG (2008): Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete, Güstrow

LU M-V/ MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): „Fachleitfaden Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“, Version 4.1 (Februar 2016).

LU M-V/ MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011a): Managementplan Teilbereich Wald, 1. Mai 2011

LU M-V/ MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011b): „Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*)“, Version 2.3 (Stand 15.10.2011).

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Kammmolch (*Triturus cristatus*) (LAURENTI, 1768).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005a): Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern. Übersichtskarte 1:500 000. Ausgabe Böden. 2. Aufl. Güstrow

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005b): Karte der Heutigen Potentiellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns. 1:200 000. Güstrow

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013-2015): Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern, Büro Umweltplan

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Beilage zur Karte Naturschutzflächen Mecklenburg-Vorpommern. Teil 1: nationale Schutzgebiete. Ausgabe 2015. Güstrow

LUNG M-V – LANDESAMT LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015b): Ergebnisse der Kartierung der FFH-LRT 2013-2015. Güstrow

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2017): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/, abgerufen im August 2017

MEYER, F., BUSCHENDORF, J. ZUPPKE, U. & F. BRAUMANN (2004): Die Lurche und Kriechtiere

Sachsen-Anhalts: Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. – Zeitschrift für Feldherpetologie – Supplement.

NATURSCHUTZVERORDNUNG DDR (1989): Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten -(Naturschutzverordnung), 18. Mai 1989

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.

PETERSON ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz

RPV WM Regionaler Planungsverband Westmecklenburg Hrsg. (2011/16): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin einschließlich Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie

SDB (2015): Standarddatenbogen für das GGB Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz - Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die "FFH-Richtlinie" der EU. Natur und Landschaft 69 (9), 395-406.

STATISTISCHES AMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. 31.12.2015.Statistische Berichte. Schwerin. 37 S.

WBV WASSERKÖRPERSTECKBRIEF (2017), Fließgewässer SBOI-1100, Wallmoorbach

Schriftliche und mündliche Auskünfte

KNIEP, W. (2017): Informationen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, Anlage und Überwachung der Kleingewässer im westlichen Gebiet

WBV (2017): Informationen zum Wallmoorbach und der Angelteichwirtschaft (Herr Wagner)

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2012): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar geändert worden ist.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 122/36 vom 16. Mai 2003 sowie durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 236/33 vom 23. September 2003.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206/7 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 363 S.368 vom 20. November 2009.

LWAG M-V (1992): Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert am 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).

NATSCHAG M-V- NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

WHG – GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ) (2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) Fassung vom 15. Mai 2016

LANDRAT DES LANDKREISES LUDWIGSLUST (2003): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“, vom 19. August 2003